

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 22 1/2 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
26 1/4 Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von H. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breite-
weg No. 156.

Saallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 36.

Halle, Dienstag den 13. Februar
Hierzu eine Beilage.

1849.

Deutschland.

Halle, d. 12. Febr. Heute waren die Wahlmänner der Stadt Halle, des Saalkreises, der Kreise Bitterfeld und Delitzsch zur Wahl der Deputirten zur ersten Kammer hier zusammengetreten. Es wurden gewählt: Hr. Geh. Commerzienrath Bucherer mit 23 Stimmen, Hr. Staatsminister v. Ladenberg mit 17 Stimmen.

Berlin, d. 10. Februar. Se. Majestät der König haben dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität in Halle, Dr. Blasius, die Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes des Anhaltischen Gesamtthaus-Ordens Albrecht's des Bären Allergnädigst zu gestatten geruht.

Berlin, d. 12. Febr. Se. Maj. der König haben geruht: Den Kammergerichts-Rath von Alvensleben und den Ober-Landesgerichts-Rath von Bernuth zu Geheimen Justiz- und vortragenden Rätthen im Justiz-Ministerium zu ernennen.

Se. Durchlaucht der Königlich hannoversche General-Lieutenant, Prinz Bernhard zu Solms-Braunfels, ist nach Hannover von hier abgereist.

Der Preussische Staats-Anzeiger vom 11. Febr. theilt zwei vom 9. Febr. datirte königl. Verordnungen über die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung, sowie über die Errichtung von Gewerbegerichten mit. (Wir werden dieselben ausführlich mittheilen).

Durch Königl. Verordnung vom 5ten d. M. ist dem Minister des Innern aufgegeben worden, zu veranlassen, daß die Bürgerwehr in der Stadt Berlin nunmehr nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. October v. J. organisirt werde. Der Minister hat bereits die erforderliche Anweisung erteilt.

Zu Abgeordneten für die zweite Kammer sind ferner gewählt worden:

Provinz Brandenburg.
Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O.
Landrath Meyer,
Stadtrichter Stolle.

Provinz Preußen.
Regierungs-Bezirk Königsberg.
Gutsbesitzer Barthels (Banners),

Bürgermeister Fritsch (Mühlhausen),
Landrath von Regalien (Labiau),
Bank-Direktor Mac-Lean (Königsberg),
Stadtrichter Urban aus Nordenburg,
Rektor Großjohann auf Gardauen,
Erzpriester Blockhagen in Allenstein,
Kaufmann und Rittergutsbesitzer Karl Prusß in
Bischoffsburg.

Subregens Menzel (Braunsberg),
Landgeschworener Krause in Schönwiese.
Regierungs-Bezirk Danzig.

Buchdruckereibesitzer Agathon Bernich in Elbing,
Deichgraf Bötthke,
Gutsbesitzer von Klinezki-Kautenberg,
Pfarrer Stiba,
Kanonikus Richter,
Gutsbesitzer von Jaczkowsky auf Jablowo,
Gutsbesitzer von Jakowski.

Regierungs-Bezirk Gumbinnen:
Gutsbesitzer Zachow,
Gutsbesitzer Meyhöffer (Scharfammen),
Gutsbesitzer Zechling,
Gutsbesitzer Ebhard,
Gutsbesitzer von Sauken (Julienfelde),
Regierungs-Präsident von Salzwedel in Gum-
binnen,
Ober-Landesgerichts-Assessor Muttray (Marggra-
bowa).

Regierungs-Bezirk Marienwerder.
Schulrath Kellner (Marienwerder),
Gutsbesitzer von Raabe (Pestnau),
General-Landschaftsrath von Kuerswald (Plauthen),
Landschaftsrath Kerber auf Körberode,
Gutsbesitzer Salerszycki,
Kaufmann Weese,
Probst Bortuszkewicz.

Provinz Schlesien.
Regierungs-Bezirk Liegnitz.
Justiz-Kommissarius Haaf,
Justiz-Kommissarius Heitemeier.

Provinz Posen.
Regierungs-Bezirk Posen.

Wirth M. Palacz,
Gutsbesitzer Lipiski auf Lewkow,
Lisicki aus Pleschen,
Professor Dlawski,
Landrath Bauer.

Regierungs-Bezirk Bromberg.
Oberlehrer Dr. Diegla aus Trzemeszno,
Kath. Pfarrer Dr. Kaliski aus Jacice,
Pfarrer Janiszewski,
Direktor Liebelt.

Provinz Westfalen.

Regierungs-Bezirk Münster.
Land- und Stadtgerichts-Direktor Evelt zu Dorsten,
Appellationsgerichts-Rath Rhoden in Posen,
Gerichts-Direktor Brizgen in Horstmar,
Assessor Reigers in Berden,
Assessor Grewé,
Gutsbesitzer von Bruchhausen.

Rhein-Provinz.

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.
Dr. Leg. Arnk,
Dekonom Karl Pütz zu Hochstraße,
Landgerichts-Assessor Stauff (Kleve),
Pastor Schmitz,
Friedensrichter Grebel.

Regierungs-Bezirk Koblenz.
Advokat Pfeiffer zu Altenkirchen,
Kaufmann F. N. Baur zu Adenau,
Post-Expedient F. Müller zu Zell,
Dr. med. Herr zu Wehlar,
Justizrath Diesterweg zu Aßbach.

Regierungs-Bezirk Trier.
Landrath Hesse zu Saarbrücken,
Pfarrer Hansen zu Wittweiler,
Advokat-Anwalt Riotte zu Saarbrücken,
Gutsbesitzer Joh. Guittienne zu Jhn,
Notar Schily zu Wallerfangen.

Das Justiz-Ministerial-Blatt enthält den Beschluß des königlichen Staats-Ministeriums vom 18. Januar 1849, betreffend die Anlegung der deutschen Kokarde von Seiten der zum Tragen einer Dienst-Uniform verpflichteten Civil-Beamten.

„Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Grenz- und Steuer- und überhaupt alle zum Tragen einer Uniform verpflichteten Civil-Beamten neben der preussischen Kokarde auch die deutsche anzulegen haben, so hat das Staats-Ministerium, in Erwägung, daß Se. Majestät der König nach der Allerhöchsten Proklamation vom 21. März v. J. (Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung, Seite 82) Allerhöchstselbst die deutschen Farben angenommen, auch deren Annahme seitens der Armee durch Allerhöchste Ordre vom nämlichen Tage anbefohlen haben, auf den Antrag des Ministers des Innern, beschlossen, wie folgt:

Sämmtliche Civil-Beamte, welche im Dienste Uniform tragen müssen, sind zur Anlegung der deutschen National-Kokarde neben der preussischen so befugt wie verpflichtet.

Abschrift des vorstehenden Beschlusses ist sämmtlichen Verwaltungs-Chefs zur weiteren Veranlassung in ihren resp. Ressorts zuzufertigen.

Berlin, den 18. Januar 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Lodenberg. von Mantuffel.
von Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Für den Finanz-Minister.

Kühne. Graf von Bülow.

Vorstehender Beschluß des königlichen Staats-Ministeriums wird hierdurch den sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.
Berlin, den 31. Januar 1849. Der Justizminister Rintelen.“

Berlin, d. 9. Febr. Die beiden Gebäude für die erste und zweite Kammer sind in diesen Tagen unter Dach gekommen, und heute Mittag um 12 Uhr ist dasjenige für die erste, und um 1 Uhr dasjenige für die zweite Kammer unter den üblichen Feierlichkeiten von dem Baupersonal gerichtet.

Die traurigen Vorgänge, welche sich am 31. October vor dem Schauspielhause, als dem damaligen Sitzungslocale der Nationalversammlung, ereignet haben, werden in wenigen Tagen zum zweitenmale Gegenstand einer öffentlichen Gerichtsverhandlung werden. Als einer der Haupt-Häufelsführer jenes Unfugs ist nämlich ein Lehrer Namens Erdmann vom Criminalgericht in Anklagezustand versetzt worden. Derselbe soll die Arbeiter in einer höchst theatralischen und hervorstechenden Weise zum Kampf gegen die Bürgerwehr geführt haben. Die unter dem Hausen anwesenden beiden bekannten Demokraten Ottensofer und v. Hochstetter, welche sonst gerade nicht in dem Ruf von Friedensstiftern stehen, sollen den Verdacht geschöpft haben, daß dieser Mann ein Emissair sei, der im Interesse der Reaction einen Aufruhr herbeizuführen suche. Diese sollen ihn daher verhaftet und der Behörde überliefert haben. Im Laufe der Voruntersuchung sollen sich auch manche gravirende Umstände gegen den Angeklagten herausgestellt haben. Es wird dieser Prozeß also ein Seitenstück des Briesler'schen Processes werden.

Hören wir auch einmal das Urtheil eines Engländers, also eines Mannes, der die seit Jahrhunderten in seinem Vaterlande wehende Lust der Freiheit von Jugend auf einathmet, über unsere Zustände. Es heißt in einem englischen Blatt über unsere Wahlen: Die Wahlen in Preußen haben den Beweis geliefert, daß ein allgemeines Wahlrecht durchaus keine Gewähr für den wahren Ausdruck des Willens und der Gesinnung eines Volkes giebt, insofern man darunter die Gesinnung derer versteht, welche einerseits den geistigen Kern, die Kraft und Ehre der Nation bilden, andererseits durch ein Besitztum eine Garantie für Zustände der Geseßlichkeit und Ordnung darbieten. Um Wähler für die erste Kammer zu sein, genügt ein Einkommen von 500 Thalern oder die Zahlung einer sehr mäßigen Steuer; dazu ein Alter von 30 Jahren. Um Wähler für die zweite Kammer zu sein, genügen 24 Jahre, und daß man nicht erweislich ein Schuft und Dieb, oder ein Almosenempfänger ist. — So ergiebt es sich denn, daß die Wahlen für die zweite Kammer überwiegend demokratisch ausfallen, während die für die erste fast ausschließlich constitutionell und conservativ sein werden. Dabei muß man bemerken, daß der Unterschied zwischen conservativen und demokratischen Wahlen in Preußen grade so groß ist, als der zwischen einer geseßlichen, vernünftigen Freiheit und der Geseßlosigkeit durch den Mißbrauch der Freiheit nur immer sein kann! — (Woff. 3.)

Posen, d. 3. Febr. Der polnische Bauer ist durchweg fast den Eingebungen seines Geistlichen gefolgt, welcher gewöhnlich als Bedingung aufstellte, unter allen Umständen einen Polen zu wählen, und sei es der elendste Wicht. So haben wir denn in mehreren polnischen Dörfern Blinde und Lahme als Wahlmänner, in andern die größten Lauge-nichtse und Tagediebe, welchen das Wirthshaus gewöhnlicher Aufenthalt war. Nur an wenigen Orten ist es geschehen, daß ein deutscher Gutsherr von seinen polnischen Leuten gewählt worden. Ueberall ist das Vertrauen von den Emissären der Liga untergraben.

Aus Schleswig-Holstein, d. 7. Febr. Das dänische Gouvernement hat zur Verstärkung der auf den Inseln Alsen und Arrde kantonirenden Streitkräfte auf's Neue 1000 Mann dahin überschiffen lassen, so daß jetzt die Zahl der dort befindlichen Truppen sich auf 13,000 Mann beläuft.

Aus dieser wiederholten Verstärkung Alsen's, dieses für die Herzogthümer so wichtigen strategischen Punktes, geht unzweideutig hervor, daß man sich dänischerseits trotz aller Friedensunterhandlungen auf's baldige Losschlagen ernstlich vorbereitet. — Die vielen widersprechenden Gerüchte rücksichtlich einer Anerkennung der schleswig-holsteinischen Flagge von Seiten Englands finden im Globe ihre triftigste Widerlegung. Da wird ein Schreiben des Unterstaatssekretärs des Auswärtigen an die Lords des Schatzamtes mitgetheilt, in welchem zur Instruktion für die Zollbeamten erklärt wird, daß die schleswig-holsteinischen Schiffe nur in Gemäßheit der mit Dänemark abgeschlossenen Verträge in den britischen Häfen zugelassen werden können, da diese Verträge nur mit Dänemark und nicht mit Schleswig-Holstein abgeschlossen seien. Es wäre übrigens Selbsttäuschung, von der Palmerston'schen Politik etwas Erspriechliches, sei es für Deutschland oder besonders für die Herzogthümer, zu erwarten. (D. R.)

Aus Thüringen, d. 8. Febr. In diesen Tagen ist in Weimar eine Conferenz von Bevollmächtigten der thüringischen Staaten wegen Bildung einer thüringischen Division mit entsprechender Kavallerie und Artillerie, welche letztern Waffengattungen nach dem Befehle des Reichsministeriums nicht länger nachgelassen werden sollen, zusammengetreten. Die Bevollmächtigten waren größtentheils Militärs. Es soll die Bildung einer thüringischen Division beschlossen und die weitere Ausarbeitung des Plans einer engeren Kommission übertragen worden sein. Die Nothwendigkeit dieser Maßregel und die bis ins Lächerliche gehende militärische Zerissenheit Thüringens ist in letzter Zeit, wo sämmtliche thüringische Contingente aufgeboten waren, erst recht hervorgetreten. So sollen z. B. die Schwarzburg-Rudolstädter und die Sondershäuser zu einem Bataillon zusammenstoßen, allein die Erstern haben bairisches Regiment und die Letztern preussisches. Die Truppentheile mehrerer thüringischen Staaten sind ihrer Schwäche halber gar nicht in den Bataillons-Übungen exercirt worden. Am besten sind noch die Contingente von Weimar und Altenburg, welche in Hinsicht auf Ausrüstung, Exercitium und Disziplin bei allen Revisionen durch Bundesgenerale volle Anerkennung gefunden haben.

Arnstadt, d. 4. Febr. Die von Woche zu Woche erwartete Bekanntmachung der Grundrechte ist endlich im gestrigen Regierungsblatt erfolgt und von dem größten Theile der Bürgerschaft mit freudiger Theilnahme und mit Feierlichkeiten begrüßt worden.

Altenburg, d. 6. Febr. In der heutigen Landtags-Sitzung ist mit einer Majorität von nur Einer Stimme das absolute Veto statt des bei der zweiten Berathung an dessen Stelle gesetzten suspenсивen Veto, angenommen worden, da jenem frühern Beschlusse die höchste Bestätigung versagt worden war und die Majorität, nachdem sie in der materiellen Frage nachgegeben hatte, jetzt um jeden Preis das Verfassungswerk zu Ende führen wollte. — Zu den Beschlüssen über die Civilliste zeigte das Ministerium die Zustimmung des Großherzogs an.

München, den 8. Febr. Im Beginne der heutigen Sitzung der Abgeordneten zeigte der Minister von Beisler an, daß in Folge des gestrigen Votums (Annahme von Satz 2—5 der Adresse, Einführung der Grundrechte) das Gesamt-Ministerium dem Könige seine Entlassung eingereicht habe. Die Kammer nahm bei weiterer Berathung der Adresse den Entwurf der Majorität mit 72 gegen 62 Stimmen vollständig an. Die oben erwähnten Sätze 2—5 der Adresse lauten folgendermaßen: „Das von allen wahren Vaterlandsfreunden längst heiß ersehnte Ziel der Einigung Deutschlands auf dem Grund gleichmäßiger, wahrer Volksfreiheit gewährlustender Einrichtungen in den einzelnen Staaten und einer Gesamt-Verfassung,

die alle deutschen Stämme ohne Ausnahme zu einem kräftigen, achtungsgebietenden Bundesstaate unauf löslich verbinde, naht seiner Verwirklichung. Dies hohe Ziel legt allen einzelnen Staaten die Pflicht auf, sich selbst dadurch zu stärken und zu befestigen, daß sie einen Theil ihrer bisherigen Rechte und Befugnisse zur Stärkung und Macht des Gesamt-Vaterlandes aufgeben. Nur ein aufrichtiges, rückhaltloses Eingehen auf den neu erwachten Zeitgeist, welcher alle Schichten der bürgerlichen Gesellschaft durchdringt, nur bereitwillige Unterordnung unter die Beschlüsse der konstituierenden National-Versammlung und der Centralgewalt vermag die Mittel zu gewähren, dauernde Ruhe und nachhaltigen Wohlstand dem deutschen Volke zu sichern. Die Kammer der Abgeordneten erkennt daher auch insbesondere die Gesetzeskraft sowohl der deutschen Grundrechte als des geringsten Maßes der Freiheiten und Rechte, die allen Deutschen ohne Ausnahme gehören, wie auch der allgemeinen Wechsel-Ordnung, und scheidet der örtlichen Verkündigung derselben durch die gesetzlichen Organe entgegen.“

München, d. 9. Febr. Die Kammer der Abgeordneten hat heute die ganze Adresse, wie sie aus der Diskussion hervorging, nämlich den unveränderten Majoritätsentwurf, mit 72 gegen 61 Stimmen angenommen. Ueber die neue Zusammenlegung des Ministeriums verlautet noch Nichts.

Frankfurt a. M., d. 8. Febr. In der heutigen 166. Sitzung der National-Versammlung wurde durch den Abg. Baiz der Bericht des Verfassungs-Ausschusses über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause angezeigt. Die Tagesordnung führte zur ersten Berathung der noch rückständigen §§. des Entwurfs der Grundrechte: Art. V. §. 21 und 22, Art. VI. §. 30, Art. IX., Art. XII. §. 43—48, in Verbindung mit dem zu Art. VI. §. 30 vom volkswirtschaftlichen Ausschusse erstatteten Berichte über eingegangene Anträge auf Bürgerschaft und Schutz der Arbeit. Die §§. 21 und 22 wurden in folgender Fassung angenommen: „§. 21. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertreter und an die Reichs-Versammlung zu wenden. Dies Recht kann sowohl von Einzelnen, als von Mehreren im Verein ausgeübt werden. §. 22. Eine vorgängige Zustimmung der Behörden ist nicht erforderlich, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen. Die Verantwortlichkeit der Minister ist besonderen Bestimmungen vorbehalten.“ Ueber §. 30: „Die Besteuerung (Staats- und Gemeindelasten) soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufgehört“, und die zu demselben eingebrachten Verbesserungs-Anträge entspann sich eine längere Berathung, die sich auch auf den oben erwähnten Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses verbreitete. Das Haus vertagt endlich die Fortsetzung der Berathung auf die morgende Sitzung.

Frankfurt a. M., d. 8. Februar. In der vergangenen Nacht ist der Abgeordnete v. Würth mit der Erklärung der österreichischen Regierung über die deutsche Verfassung hier eingetroffen. Zwar herrscht noch über den eigentlichen Inhalt der Note ein tiefes Schweigen, doch wenn die Mienen der in das Geheimniß Eingeweihten den Schleier zu lüften vermögen, dürfte man annehmen, daß die überbrachte Nachricht für diejenigen, welche bisher auf den Eintritt Oesterreichs in den deutschen Bundesstaat oder eventuell auf ein Nichtzustandekommen des letzteren rechneten, eine keineswegs ganz erwünschte sei. Es heißt, daß das Kriegsministerium noch heute Kenntniß von der Note erhalten und daß vielleicht schon in den nächsten Tagen das Publicum eine vollständige Mittheilung derselben erhalten wird.

Frankfurt a. M., d. 8. Febr. Der Entwurf des deutschen Heimathsgesetzes, wie er der Reichsversammlung zur Berathung vorgelegt ist, lautet:

Heimathsgesetz. §. 1. Das Gebiet eines jeden deutschen Staates zerfällt in bestimmt abgegrenzte Gemeindebezirke; diese bilden zugleich Heimathbezirke. Den einzelnen Staaten bleibt es überlassen, mehrere Gemeindebezirke zu einem Heimathbezirke zu vereinigen. §. 2. Der Aufenthalt und Wohnsitz in einem Heimathbezirke, so wie das Recht zum Gewerbebetriebe, so weit dieses nicht durch die deutsche Gewerbeordnung beschränkt wird, darf keinem Deutschen verweigert werden, so lange er nicht daselbst der öffentlichen Armenunterstützung anheimfällt oder wegen eines gemeinen Verbrochens verurtheilt wird. §. 3. Das Heimathrecht wird erworben: a) durch Geburt. Eheliche Kinder folgen der Heimath des Vaters, uneheliche der Heimath der Mutter, Findlinge erlangen das Heimathrecht in dem Heimathbezirke, in welchem sie gefunden werden, fallen aber der Fürsorge des Staats anheim. b) Durch Verheirathung. Ehefrauen erwerben die Heimath in dem Heimathbezirke ihres Ehemanns. c) Durch ausdrückliche Ausnahme. Diese darf keinem Deutschen verweigert werden, welcher erwerbsfähig ist und zur Zeit seiner Aufnahme weder öffentliche Armenunterstützung genießt, noch wegen eines gemeinen Verbrochens bestraft worden ist. d) Durch mehrjährigen Aufenthalt. Wer sich fünf Jahre lang ununterbrochen durch sein Vermögen oder seine Thätigkeit in einem Gemeindebezirke redlich ernährt hat, erwirbt daselbst das Heimathrecht, wenn er nicht sein früheres Heimathrecht sich erhalten hat. e) Durch Erwerbung des Gemeindebürgerrechts. Dasselbe schließt das Heimathrecht stets in sich. §. 4. Wer in einem Gemeindebezirke Heimathrechte erwirbt, verliert dasselbe in seinem früheren Heimathbezirke, wenn er nicht daselbst Gemeindebürger bleibt. §. 5. Das Heimathrecht kann ohne Befehl des Gemeindebürgerrechts bestehen und begründet noch kein Recht auf die Nutzungen des Gemeindevermögens. §. 6. Das Heimathrecht gewährt den Anspruch, im Falle der Arbeitsunfähigkeit und Verarmung, von dem Heimathbezirke nothdürftig unterhalten zu werden. Liegt in diesem Falle Dritten die Verpflichtung ob, für den Unterhalt des Heimathberechtigten zu sorgen, so kann die Gemeindebehörde diese zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anhalten. §. 7. Die weiteren Rechte und die Verpflichtungen der Heimathberechtigten und Derer, welche, ohne Heimathberechtigt zu sein, in einem Gemeindebezirke Wohnsitz haben, gegen die Gemeinde, werden durch die Gemeindeverfassung bestimmt. §. 8. Hilfsbedürftige haben in jedem Gemeindebezirke, wo sie sich zur Zeit ihrer Hilfsbedürftigkeit befinden, Anspruch auf nothdürftige Verpflegung. Die betreffende Gemeinde hat dieselbe vorschussweise für Rechnung des verpflichteten Heimathbezirktes zu leisten. Der Anspruch auf Wiedererstattung des geleisteten Vorschusses verjährt drei Monate nach eingetretener Verpflegungsfälle, beziehungsweise nach Ermittlung des verpflichteten Bezirks. §. 9. Wer fünfzehn Jahre von seinem Heimathbezirke freiwillig abwesend gewesen und an keinem andern Orte Heimathrecht erlangt hat, behält zwar daselbst sein Heimathrecht, fällt aber im Verarmungsfalle der Versorgung desjenigen Staates anheim, zu welchem der Heimathbezirk gehört.

Allgemeine Motive. In dem vorliegenden Gesetze war die Aufgabe zu lösen, jedem Deutschen die möglichst größte Freiheit des Aufenthalts, der Niederlassung und der Verwerthung seiner Arbeitskräfte innerhalb des ganzen Reichsgebietes zu garantiren, ohne dadurch die Selbstständigkeit und das Wohl der Gemeinden zu gefährden. Während auf der einen Seite von dem ungewisshafte Grundfasse ausgegangen werden mußte, daß alle producirenden Kräfte einer Nation, die geistigen sowohl wie die physischen, nur dann zu ihrer vollen naturgemäßen Entwicklung gelangen können, wenn sie die geeignetste Stelle ihres Wirkens sich frei zu wählen befugt sind, und daß Hemmungen der Arbeits-Circulation auf ein Volk ebenso wirken, wie die Hemmungen des Blutumlaufs auf den menschlichen Körper, durfte man doch auf der anderen Seite nicht in das System Frankreichs verfallen, wo das Gemeindebürgerrecht mit dem Staatsbürgerrecht identificirt und durch die unbedingte Befugniß zum Eintritt in jeden Gemeindeverband alles selbstständige Gemeindeleben vernichtet ist. Vielmehr mußte festgehalten werden, daß die einzelnen lebendigen Glieder, welche den Staat bilden, die Gemeinden sind, und daß in den Fällen, in welchen den Gemeindeleuten aus jenem Rechte der Freizügigkeit wirkliche Gefahren erwachsen, die Gemeinde geschützt werden muß. Jene Gefahren sind aber doppelter Art, theils materielle, theils sittliche. Die Gemeinde kann durch die mögliche Verarmung der Ansiedler in ihrem Wohlstand und durch die möglichen Verbrechen derselben in ihrer Sicherheit und in ihrem sittlichen Wohl bedroht werden. Um diese Gefahren zu vermeiden, sind verschiedene Wege möglich. Entweder besorgt man ein Präventivsystem und knüpft das Recht des Aufenthalts und des Wohnsitzes in den Gemeinden an solche Bedingungen, welche eine Gefährdung der Gemeinde unmöglich oder wenigstens unwahrscheinlich machen, oder man wählt ein Repressivsystem, nach welchem die Niederlassung Jedem ohne alle Verbindung freisteht und die Gemeinde nur das Recht besitzt, erst nach eingetretener Mißbrauch derselben, innerhalb einer bestimmten Frist, den Angesiedelten zu entfernen.

Beide Systeme sind nicht nur in mannigfacher Weise zur Ausführung gekommen, sondern auch vielfach Gegenstand wissenschaftlicher und parlamentarischer Discussionen gewesen, ohne daß in Deutschland eine allgemeine Uebereinstimmung der Ansichten und ein sicheres wissenschaftliches Resultat bisher gewonnen worden wäre. Aber schon die große Thatfache, daß im bisherigen Polizeistaate das Präventivsystem bei Weitem das herrschende war, England dagegen bereits über ein halbes Jahrhundert hindurch ausschließlich dem Repressivsystem huldigt, muß schon jeden Verteidiger des ersteren Systems bedenklich machen, dasselbe noch in dem neuen wiedergeborenen Deutschland festzuhalten. Sehr man aber auf eine nähere Prüfung jenes Systems ein, so wird man sich sofort überzeugen, daß dasselbe eben so wenig in unseren Neubau des deutschen Vaterlandes paßt, wie daß der Censur im Gegensatz zur Pressefreiheit, und daß der Ausschuss in seiner Wahl nicht zweifelhaft sein konnte. Das Präventivsystem kann in dreifacher Weise zur Anwendung kommen. Entweder macht man die Befugniß zur Niederlassung ganz von der Erlaubniß der Behörden abhängig und stellt deren Ermessen das Urtheil über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des Ansiedlers anheim, oder man knüpft das Niederlassungsrecht an den Nachweis eines Heimathscheines, durch welchen sich die Heimathsgemeinde verpflichtet, ihren Angehörigen jeden Augenblick zurückzunehmen, oder endlich, man fordert von dem Einzelnen den Nachweis bestimmter persönlicher Eigenschaften und verweigert allen denjenigen den Eintritt in die Gemeinde, welche dieselben nicht besitzen. Die erstere Methode bedarf heut zu Tage kaum noch einer Widerlegung. Sie gehört zu sehr den untergegangenen Zuständen an, als daß sie noch mit der Gegenwart vereinbar erscheinen könnte. Ist es die Gemeinde, von welcher die Erlaubniß der Niederlassung abhängt, so wird die Freizügigkeit geradezu aufgehoben, jedenfalls den armeren Klassen der Gesellschaft, den Lohn- und Tagelohnarbeitern, unmöglich gemacht, denn jede Gemeinde hat die Tendenz, sich abzuschließen, weil die Sorge für ihren Besitz stets das Mißtrauen nährt, daß der neu Aufzunehmende ihr als Armer zur Last fallen werde, und weil ihre Angehörigen in den neu anziehenden Arbeitern natürliche Concurrenten und Feinde ihres Verdienstes erblicken. Dieses Verfahren bindet daher den Menschen an seine Scholle, verhindert die Entwicklung der Arbeitskräfte und erzeugt künstliche Quellen des Pauperismus. Ist diese Erlaubniß dagegen von der Staatsbehörde abhängig, so kann sich zwar der Egoismus der Gemeinde nicht geltend machen, weil der Staat zugleich das Interesse der Gesamtheit den einzelnen Communen gegenüber vertritt, aber abgesehen von den geheimen Kämpfen zwischen der Staats- und Gemeindeverwaltung, welche dadurch erzeugt werden, führt dieses System zu einer polizeilichen Staatsbevormundung des Individuums, lähmt dadurch im Volke die Thatkraft und den Unternehmungsgest und hemmt die natürliche freie Bewegung des nationalen Arbeitercapitals. Alle diese Nachteile werden natürlich nicht vermindert, wenn, wie in mehreren einzelnen Staaten Deutschlands, die Erlaubniß des Staates entweder an die Zustimmung der Gemeinde gebunden ist, oder umgekehrt erst dann erfolgen kann, wenn die Gemeinde die Aufnahme verweigert hat. Vielmehr wird in beiden Fällen der Geschäftsgang bis zur Entscheidung nur erschwert, und es fehlt nicht an Beispielen in Deutschland, daß einzelne sowohl nach den Gesetzen, als auch nach der öffentlichen Meinung völlig unbescholtene Individuen bei diesem Verfahren viele Jahre hindurch auf eine endliche Resolution zu warten hatten. Kurz, während es die Aufgabe der Heimathgesetzgebung ist, die freie Bewegung des Volkes zu fördern und die Quellen der Armut zu verstopfen, hindert dieses System die Bewegung und vermehrt die Armut. Bindet man zweitens das Recht zur Niederlassung an den Nachweis eines Heimathscheines, wie es in England vor dem Jahre 1795 der Fall war, so muß man die Ausstellung des Scheines nothwendig dem Ermessen der Heimathsgemeinde anheimstellen, denn man kann diese unmöglich zwingen, die Rücksendungskosten für eins ihrer Mitglieder zu zahlen, von dem sie die Unmöglichkeit, sich selbst zu ernähren, mit Gewißheit voraussieht. Ein Zwang wurde eine Verletzung ihres Eigenthums sein. Steht es aber der Gemeinde frei, den Heimathschein auszustellen oder zu verweigern, so treten dieselben Folgen ein, welche aus dem Rechte der Gemeinden, die Aufnahme zu verweigern, entspringen; denn die Furcht vor den Kosten der Rücksendung und der Ernährung der Einheimischen erzeugt dieselbe Engherzigkeit der Gemeinden, wie die Furcht vor der möglichen Verarmung fremder Ansiedler. Uebrigens hat bereits Adam Smith die Nachteile, welche dieses Verfahren in England gehabt hat, so klar an den Tag gelegt, daß sie keiner weiteren Erörterung bedürfen. Die verbreitetste Art des Präventivsystems ist die zuletzt angegebene, nach welcher man das Recht der Niederlassung an den Nachweis bestimmter persönlicher Eigenschaften knüpft, durch die eine Art Bürgerschaft gegen die sittlichen und materiellen Gefahren der Gemeinde gegeben werden soll. Als Garantie gegen die sittlichen Gefahren wird die Unbescholtenheit der Neuaufzunehmenden betrachtet. Aber was ist Unbescholtenheit? Der Sinn dieses Wortes ist so vag und unbestimmt, so sehr Sache des Gefühls und so wenig Sache des klaren Urtheils, daß sie unmöglich als ein gesetzliches Erforderniß des aufzunehmenden Fremden aufgestellt werden kann, ohne diesen der größten Willkür preiszugeben. Was im bürgerlichen Leben für bescholten gilt,

ist oft
den ge
Wenn
eines
Gesetz
die Si
der S
aber v
solche
teresse
ten Be
größter
verban
ken an
urtheil
fahrun
bung
schaft
hat, A
festelt
Stück
schneid
ab, u
Das E
an der
ner M
sie auch
dadurch
weitere
Bermö
der deu
tet, a
Bermö
sittliche
paart i
Privile
stabs
das B
nichts
wirklich
beraub
brauch
jeder
es der
die Hö
weis d
schieder
Familie
von de
des G
früher
lich he
ziehend
Kräfte
und w
hat, r
auch d
tes Ca
Arbeits
sittliche
keit u
Kräfte
gen, i
eines
Corre
tiven
aus de
ihren
der F
freie
jedere
Presse
das R
die S
wohlst
zum v
Andere
ein R

ist oft gefeßlich unbescholten, und Handlungen, die vor dem Gesetze als Verbrechen gelten, erscheinen nicht selten vor der öffentlichen Meinung als gerechtfertigt. Wenn die Criminalgesetzgebung auch noch so sehr sich dem Kulturzustande eines Volkes anschließt, immer wird eine große Kluft zwischen Sitte und Gesetz bleiben, immer werden ganze Sattungen von Handlungen, welche die Sitte verurtheilt, von dem Gesetze nicht erreicht, und solche, welche der Staat verurtheilen muß, von der Sitte gebilligt werden. Abgesehen aber von der vagen Natur des Begriffs der Unbescholtenheit, stehen einer solchen Beschränkung sowohl die Humanität, als auch das wahrhafte Interesse aller Gemeinden entgegen, denn gerade Ausschließung der sogenannten Bescholtenen von dem Genuß d. s. Rechts der Freizügigkeit erzeugt die größten gesellschaftlichen Gefahren und befördert die Demoralisation. Sie verbannt den Verbrecher an seine ursprüngliche Heimath, wo das Andenken an seine Vergehen lebendig bleibt, wo ihn die öffentliche Meinung verurtheilt, wo Mißtrauen alle seine Handlungen verfolgt. Während alle Erfahrung lehrt, daß gerade der Verbrecher einer neuen bürgerlichen Umgebung bedarf, um wieder ein nützlich Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden, während gerade der Staat die sittliche Verpflichtung hat, Verbrechern durch alle möglichen Mittel ihre Besserung zu erleichtern, fesselt gerade dieses System der Ausschließung den Verbrechern an das Stückchen Erde, auf dem für ihn keine Zukunft mehr erblühen kann, schneidet ihm die Möglichkeit einer sittlichen und bürgerlichen Wiedergeburt ab, und zwingt ihn, dem Verbrechen von Neuem in die Arme zu fallen. Das System ist eine Verjüngung des Staats an dem Individuum und an der Civilisation. Es überliefert nicht nur die zahlreiche Klasse gesellener Menschen einem moralischen Selbstvernichtungskampfe, sondern macht sie auch zu den gefährlichsten Feinden der öffentlichen Moral und vermehrt dadurch die Entfittlichung der ganzen bürgerlichen Gesellschaft. Als eine weitere Forderung an den neuen Ansiedler hat man den Nachweis von Vermögen aufgestellt. Aber abgesehen davon, daß ein reicher Verschwenker der Gemeinde weit weniger Garantie gegen zukünftige Verarmung bietet, als ein unbemittelter aber tüchtiger Arbeiter, abgesehen davon daß Vermögen erst dann einen zukünftigen Wohlstand verbürgt, wenn es mit sittlichen Eigenschaften, mit Fleiß, Ausdauer und Unternehmungsgeist gepaart ist, und daß diese Anforderung das Recht der Freizügigkeit zu einem Privilegium des Besitzes macht, so verfehlt die Anwendung dieses Maßstabs der Niederlassungsbeziehung auch völlig ihren Zweck. Denn soll das Vermögen nur im Moment des Einzugs nachgewiesen werden, so ist nichts leichter, als die Umgehung der gesetzlichen Vorschrift. Soll aber wirklich Caution gestellt werden, so wird der Ankömmling gerade dessen beraubt, was er zur Begründung seines Wohlstandes am nöthigsten braucht. Dazu kommt, daß entweder, wie in Baiern und Kurland, bei jeder Aufnahme dasselbe gesetzliche Minimum an Vermögen gefordert, oder es der Gemeindebehörde überlassen werden muß, in jedem einzelnen Falle die Höhe desselben zu bestimmen. Ist ersteres der Fall, so bietet der Nachweis des Vermögens eben keine Garantie, weil der Bedarf individuell verschieden ist von der Gewöhnung, vom Stande und von der Stärke der Familie abhängt. Ist aber letzteres der Fall, so hängt jeder Ankömmling von der zufälligen Geneigtheit der Gemeinde ab und es tritt an die Stelle des Gesetzes die Willkür mit allen den Nachtheilen, welche bereits bei den früher besprochenen Methoden des Präventivsystems angeführt sind. Endlich hat man als Garantie gegen zukünftige Verarmung von dem Neueinziehenden die Eigenschaft der Erwerbsfähigkeit oder den Besitz genügender Kräfte sich zu ernähren gefordert. Diese Forderung ist zwar die mildeste und wenigst beschränkende, weil sie den Arbeiter, der gesunde Glieder hat, nicht ausschließt. Allein auch sie erreicht ihren Zweck nicht, denn auch die beste Arbeitskraft bleibt ohne Gelegenheit zur Verwendung todtes Capital, und selbst wenn die Gelegenheit vorhanden ist, schützen die Arbeitsfähigkeiten erst dann vor zukünftiger Verarmung, wenn die sittlichen Eigenschaften des Arbeiters, Fleiß, Zuverlässigkeit, Redlichkeit u. s. w. nicht fehlen. Außerdem sind es nicht bloß die physischen Kräfte, welche die Ernährungsfähigkeit darthun, sondern auch die geistigen, und wer vermöchte wohl die Erwerbsfähigkeit eines Schriftstellers, eines Dichters, oder auch nur eines Mannes zu ermessen, der sich von den Correcturen in einer Buchdruckerei ernährt? Man sieht, alle jene präventiven Schutzmaßregeln gegen die Gefahren der Freizügigkeit, wie wir sie aus dem alten Polizeistaate übernommen haben, sind trügerisch, verfehlen ihren Zweck und heben den größten Theil der Segnungen auf, welche aus der Freizügigkeit der Nation erwachsen sollen, sie hemmen die gesunde, frische Säftströmung in den Adern des Volkes und müssen deshalb dem freieren Systeme, welches nur Repressivmittel zuläßt, weichen. So wie jeder Deutsche in Zukunft das Recht besitzen soll, ungehindert durch die Presse mit seiner Mitwelt geistig zu verkehren, so soll er in Zukunft auch das Recht haben, sich seinen persönlichen Verkehre frei zu wählen und sich die Stelle seines vaterländischen Bodens auszusuchen, auf der er sich am wohlsten fühlt und auf der er mit seinen physischen und geistigen Kräften zum vollen Gedeihen kommen kann. Erst wenn er dadurch die Freiheit Anderer beschränkt und die freigewählte Stelle mißbraucht, hat der Staat ein Recht, durch das Gesetz einzuschreiten und ihn in gewisse Schranken

zurückzuweisen. Aus dem hier dargelegten allgemeinen Princip, von welchem die Majorität des Ausschusses im Gegensatz zu einer Minorität, bei Bearbeitung des Heimathgesetzes ausgegangen ist, ergibt sich schon vom selbst der nothwendige Umfang und Zusammenhang der Bestimmungen, welche den Inhalt des Gesetzes bilden. Es mußte 1) den Gemeinden die Pflicht auferlegt werden, jedem Fremden Aufenthalt und Wohnsitz zu gestatten. Es mußten ferner 2) die Fälle bestimmt werden, in welchen die Schutzbedürftigkeit der Gemeinde ein Recht für sie begründet, den bei ihr wohnenden Fremden, der ihr wirkliche Nachtheile bringt, sei es, weil er durch Verbrechen ihre Sicherheit bedroht, wegzuzweisen. Und um den Weggewiesenen nicht hilf- und heimatlos zu lassen, mußte 3) für jeden Deutschen eine Heimath festgesetzt werden, in der er nicht nur das Recht hat, ungehindert zu verbleiben, sondern in der er auch im Verarmungs- und Verlust der Heimath einen Anspruch auf Unterstützung hat. Die Bestimmungen über Erwerbung und Verlust der Heimath waren nothwendige Konsequenzen des obersten Zweckes des Gesetzes. Hieraus geht zugleich hervor, daß das Gesetz sowohl die Gemeindeverwaltung als auch die Armenpflege berühren mußte, aber beide nur so weit es die Aufgabe des Gesetzes erforderte. Es durfte hier auf keine Weise in die Autonomie der Gemeinden und in die Communalgesetzgebungen der einzelnen Staaten eingegriffen, oder eine Entscheidung über die Art der Armenpflege gegeben werden. Vielmehr kam es hier nur darauf an, neben dem Gemeindebürgerthum, dessen Regelung den einzelnen Staaten und Communen verbleibt, und welches überall local und staatlich verschieden sein, auch eine Gemeindeangehörigkeit zu schaffen, welche in ganz Deutschland dieselbe ist, und deren Erwerb und Verlust lediglich vom Reiche aus normirt wird. Diese allgemeine deutsche Gemeindeangehörigkeit im Gegensatz zu dem particularen Gemeindebürgerthum ist das Heimathrecht. Eben so wenig wie dieses Heimathrecht die ganze Communalverwaltung regulirt, ordnet die Bestimmung, wonach das Heimathrecht den Anspruch auf Unterstützung gewährt, schon die deutsche Armenpflege, denn mag die Armenpflege in den einzelnen Staaten Communal- oder Sache des Staats, oder größerer Communalverbände werden, immer wird die Heimathbehörde das Institut bleiben müssen, durch welches die Armenpflege vollzogen wird. Hier kam es nur darauf an, den Bezirk zu bestimmen, in welchem Jeder berechtigt ist, sobald ihn unverschuldete Armuth trifft, nothdürftige Unterstützung in Anspruch zu nehmen, ohne daß dadurch schon die ursprüngliche Quelle festgesetzt werden sollte, aus welcher diese Unterstützung fließt.

Frankfurt, den 9. Febr. Auch in der sogenannten „Parlamentärescorrespondenz“ findet heute ein schon mehrseitig geäußertes, ja als Nothwendigkeit hingestellter Wunsch seinen Ausdruck, daß nämlich der Zusammentritt der preussischen Kammern verschoben werden möge, bis das deutsche Verfassungswerk von der Reichsversammlung vollendet und ins Leben getreten sei. Diesen Wunsch, sagt die genannte Correspondenz, kommen die Gerüchte über die noch keineswegs aufgegebene Absicht einer Aenderung des Berliner Cabinets aufs Glückliche entgegen. Wir wissen, daß einflußreiche Männer, welche auch sonst schon zwischen der preussischen und deutschen Politik als Vermittler aufgetreten sind, daran arbeiten, daß an die Stelle eines Ministeriums Brandenburg ein Ministerium Württemberg trete. Und in der That wäre ein solcher Ministerwechsel die *conditio sine qua non* für einen Aufschub der Berliner Versammlung im Sinn und Interesse der deutschen Sache.

Frankfurt, den 10. Febr. Se. k. Hoheit Prinz Adalbert von Preußen wird, sicherem Bernehmen nach, Montag, den 12. d. M. von hier nach Berlin zurückkehren. An demselben Tage begiebt sich der bisher bei der deutschen Centralgewalt accreditirte k. neapolitanische Bevollmächtigte von hier auf den ihm neuerdings übertragenen Botschaftsposten in Paris.

Bulletin. Se. kaiserl. Hoh. der Erzherzog-Reichsverweser waren zwar vergangene Nacht ein paar Mal durch starken Husten geküßt, jedoch genossen höchstselben einen mehrstündigen ruhigen Schlaf und fühlen sich heute etwas mehr gestärkt. Frankfurt a. M., d. 10. Febr. 1849. Dr. Taubes, kaiserlicher Rath.

Aus Baden, d. 6. Februar. Wenn nicht alle Anzeigen trügen, schreibt die Kölner Zeitung, so dürfen wir dem baldigen Ausbruch eines neuen republikanischen Aufstandes in nächster Zeit entgegensehen. In den demokratischen Vereinen sowohl als unter den Flüchtlingen herrscht die auffallendste Kühnheit. Daß sich aber, wie unlängst ein Blatt berichtete, der Abgeordnete Dr. Brentano an die Spitze dieses neuen Aufstandes

des stellen wird, können wir aus der besten Quelle für ganz grundlos erklären.

Wien, d. 4. Febr. Ahermals ist von Excessen gegen Soldaten zu berichten. Nachdem nicht nur auf dem Glacis, sondern mitten in der Stadt bei hellem Tage auf einen Offizier geschossen worden, hat man das Haus umzingelt und durchsucht. Das Resultat ist noch nicht bekannt geworden. Indessen ist seit heute Morgen das Civilspital von Militair umzingelt. Man hat daselbst ein bedeutendes Depot verborgener Waffen gefunden und darauf eine äußerst strenge Nachsuchung, die sich bis auf die Krankenbetten erstreckte, vorgenommen. — In der Vorstadt Thury sind an 2500 Gewehre freiwillig abgeliefert worden. — Auf der Wieden hörte ein Wachtposten eine starke Detonation. Bei näherer Untersuchung ergab es sich, daß ein stark geladenes Gewehr in eine Rinne geworfen worden war und alsbald losgehend den Lauf zersprengte. — Dem Vernehmen nach hatte sich Gouverneur Welden dahin geäußert, daß es kaum ohne erneuerten Kravall in Wien abgehen, dann aber dies wohl der letzte sein werde. Die Anfälle auf einzelne Wachtposten erregen übrigens bei allen Parteien die gleiche Entrüstung.

Dänemark.

Kopenhagen, d. 5. Febr. Die von Gerüchten schon seit einigen Tagen verkündete Proclamation an die Nordschleswiger, über deren kriegerischen Inhalt die übertriebensten Angaben sich verbreitet hatten, beschränkt sich auf ein lithographirtes Schreiben folgenden Inhalts: »Die Regierung fordert im Namen des Königs die treue Bevölkerung Schleswigs auf, in ihrem Widerstande gegen unrechtmäßige Forderungen der Gewalt nicht mit Gewalt zu begegnen, indem sie gewiß sein könnten, daß der König nicht über den Zeitraum hinaus, der ursprünglich für die Dauer des Waffenstillstandes vorgeschrieben ist, eine Verlängerung des unerträglichen Zustandes, der eine Folge der mangelhaften Ausführung der Uebereinkunft sei, zugeben werde.« (Sp. 3.)

Frankreich.

Paris, d. 8. Febr. Der Congress in Brüssel soll erst am 15. März zusammentreten. Die „Patrie“ meldet hierüber: „Die Mehrzahl der von den Mächten hiefür ernannten Diplomaten befindet sich hier in Paris. Die Conferenzen dürften schwerlich vor dem 15. März eröffnet werden. Auch verspricht sich Niemand ein ernstliches Resultat aus diesen Unterhandlungen für die italienische Frage.“

Die Nationalversammlung hat in ihrer gestrigen Sitzung mit 470 gegen 337 Stimmen das Amendement Lantjuinais mit einigen von der Commission nachträglich beantragten Aenderungen angenommen. Es ist demnach bestimmt worden: 1) Die Wahlen finden an einem und demselben Tage in ganz Frankreich statt. 2) Dieser Tag wird der erste Sonntag nach dem definitiven Schluß der Wahllisten sein. 3) Die gesetzgebende Versammlung versammelt sich 14 Tage nach dem Wahltag.“ Sauteyra beantragte als Zusatz, daß die Versammlung vor der Berathung des Budgets für 1849 nicht auseinandergehen solle. Mit 445 gegen 373 wurde darauf beschlossen, daß die Versammlung, bevor sie auseinandergeht, die Gesetze über den Staatsrath, über die Verantwortlichkeit des Präsidenten der Republik und der Minister vollenden, und wenn die Zeit es ihr erlauben sollte, auch noch das Budget beraten wird.

Lord Normandy, der bisher nur für eine besondere und einstweilige Sendung dahier accreditirt war, hat jetzt dem Präsidenten der Republik sein Beglaubigungsschreiben als englischer

Botschafter überreicht. — Das Ministerium läßt heute das mehrfach verbreitete Gerücht, nach welchem Faucher und Fallour in Kurzem aus dem Kabinette ausscheiden würden, für grundlos erklären.

Großbritannien und Irland.

London, d. 7. Februar. Die wichtigste Stelle der bereits erwähnten Instruktion Lord Palmerstons über die Rechte schleswig-holsteinischer Schiffe in englischen Häfen lautet: „Es bestehen keine andern Verträge, welche den Handelsverkehr zwischen Großbritannien und den Herzogthümern Schleswig und Holstein regeln, als die zwischen der englischen Krone und dem Könige von Dänemark abgeschlossenen. In diesen Verträgen werden die Herzogthümer nicht besonders als verschieden von andern Theilen des dänischen Gebiets erwähnt; und nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Verträge ist englischen Schiffen der Zutritt in die Häfen der Herzogthümer, und Schiffen der Herzogthümer der Zutritt in englischen Häfen gestattet. Daher können, obgleich der König von Dänemark nicht König, sondern Herzog von Holstein und Schleswig ist, da diese localen Unterscheidungen nicht in den Verträgen erwähnt sind, die Fahrzeuge der Herzogthümer nur als dänische Schiffe in den englischen Häfen zugelassen werden, da kein Vertrag besteht, der ihnen in ihrer localen Eigenschaft als schleswigsche oder holsteinische Schiffe ein Recht oder ein Privilegium giebt. Bei der gegenwärtigen Lage des Streites zwischen Dänemark und den Herzogthümern ist es vielleicht nicht angemessen, in der Anwendung dieses formellen Punktes zu weit zu gehen; aber es ist doch zu empfehlen, daß die Zollbeamten den Capitänen der schleswigschen und holsteinischen Schiffe deutlich auseinandersetzen, daß sie nur kraft der zwischen England und Dänemark bestehenden Verträge die beanspruchten Vortheile genießen, und daß sie daher, welchen Charakter sie sich auch selbst beilegen mögen — und diesen Charakter haben die Zollbeamten aus Rücksichtnahme nicht zu bestreiten — nur als dänische Schiffe die beanspruchten Privilegien genießen. Anders ist es mit der Erklärung holsteinischer Fahrzeuge, daß sie deutsche Schiffe seien, und es würde nicht angemessen sein, diese Erklärung anzunehmen, denn in Folge einer solchen Erklärung würden auf diese Schiffe die Verträge mit Dänemark nicht mehr anwendbar sein, ohne daß sie die Wohlthat eines andern Vertrags genießen, da zwischen der englischen Krone und Deutschland kein Handelsvertrag besteht, es auch thatsächlich gegenwärtig keinen bestehenden Staat Deutschland giebt, mit dem ein Handelsvertrag geschlossen werden könnte. Wenn die Holsteiner sich Deutsche nennen, so meinen sie, daß das Herzogthum Holstein einen Theil des Deutschen Bundes ausmacht; aber England hat mit diesem Bunde nie einen Handelsvertrag abgeschlossen, und die Schiffe der Staaten, welche diesen Bund bildeten, fanden in Einklange mit den bestehenden Verträgen als preussische, österreichische, hanseatische u. und nicht unter der Benennung deutsche Schiffe Zulass.“

Dramaturgische Mittheilungen über das Theater der Stadt Halle.

Von G. Nauenburg.
(Dper.)

Am 8. Februar kam zum ersten Male A. Lorchings „Wassenschmid“ mit neuen sehr gelungenen und beifallswerthen Decorationen von Albert Bredow zur Aufführung. Ehe wir uns zur Darstellung dieser Dper auf hiesiger Bühne wenden, gestatte man uns wie sich gebührt, einige Bemerkungen über den Componisten und sein Werk. — Wie schon früher bemerkt, gehört Lorching zwar keineswegs zu den großen Originalgenies, die neue Bahnen brechen und abgelebten Kunstformalismus stürzen; wohl

aber geschmackvoller, das rechte Maß und die richtige Wirkung findend. Die Musik ist nicht ohne Interesse, die Compositionen sind nicht ohne Wirkung. Die Schattirung ist nicht ohne Kraft, aber nicht ohne Geschmack. Die Massen sind nicht ohne Gruppenhaftigkeit. Die Zusammenfassung ist nicht ohne Zweck.

Uet
A no n
Darstell
nun no
denn e
aller
abgerun
stellung
riges
fältig
seht; es
Bestreb
Directio
nung.
Töpp
genügt
gögli
Beifall
wird in
Ensemb
er me
ger sent
der Sit
ben au
als „E
ein Kir
über, f
den Kn
stens er
würde
tisch fi
genügen
Anonym
größten
die erst
wohl m
Jungfer
Gela
lungen.
fang de
Im G
es sehr
ner u
Die ne
Directi
blikum
Um stä

aber gehört er zu den wirklich Liebenswürdigen Talenten, die viel dramatisches Geschick und erprobte Theateroutine besitzen, die ihre Gabe in das rechte Licht zu stellen wissen, deren Tonweisen von den Sängern mit Lust und Liebe gesungen und von dem Publikum gern gehört werden. Der Waffenschmied stellt sich ganz ebenbürtig neben seine früheren Geschwister; die Dper ist reich an interessanten Effecten; mag sie immerhin die Erfindung nicht zu einer großen Höhe erheben, mag sie auch nicht in die tiefsten Tiefen der musikalischen Kunst dringen, so erhält sie sich doch auf dem Niveau des gebildeten, vernünftigen Musikzustandes und bewegt sich auf diesem Terrain mit Freiheit und Sicherheit. Dies ist uns, sagt schon Kellstab sehr richtig — viel lieber, als die Verzerrungen, die Capriol-sprünge, die Schüsse in Rebel oder Blau, die viele unserer neuern Opern-componisten thun, um hundertmal fehl zu treffen und zu greifen, ohne daß sie einmal den rechten Fleck berühren. Gesundheit ist die erste Bedingung des Körpers; dann folgen Schönheit in ihren tausendfältigen Schattirungen und Abstufungen. Dieser Gesundheit erfreut sich, was uns Vorking bisher gegeben in reicher Fülle. Sind die Arien, Duette u. ansprechend und melodisch, die Chöre frisch und chormäßig sangbar, so besteht doch die Hauptstärke des Componisten jedenfalls in Anlegung und Durchführung der größeren Ensemble-Sätze und Finalen. Hier pflegt er seine Kräfte zu concentriren, wie ein Feldherr, der nach vielfältigen mehr oder minder glücklichen Vorkampfen seine Streitmassen sammelt, um eine Hauptschlacht zu liefern; hier zeigt Vorking eine wahre Meisterschaft. Der Componist theilt die musikalischen und theatralischen Massen so klar ein, daß sie immer verständlich für den Zuhörer bleiben. Gruppen, wie einzelne Charaktere, ja einzelne Phrasen, weiß er meisterhaft deutlich auseinander zu halten, und doch zu einer Totalwirkung zusammen zu stellen. In jeder Beziehung besitzt er namentlich für das Komische die glücklichste Erfindungskraft und ausgebildetste Technik.

Ueber die Darstellung der Dper auf unserer Bühne hat bereits ein Anonymus in Nr. 34. des Couriers berichtet; er nennt diese erste Darstellung „eine in aller Rücksicht sehr gelungene“ — dies ist nun nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten schlechthin unmöglich, denn eine erste Aufführung kann an Privatbühnen nicht in aller Rücksicht sehr gelungen ausfallen, sie kann nicht durchaus abgerundet sein; eine Operaufführung kann nur durch mehrmalige Darstellung in aller Rücksicht „sehr gelungen“ erscheinen; unzweifelhaftes Lob ist gar kein Lob! — Allerdings ist der Waffenschmied sorgfältig vorbereitet und durchaus anständig ausgestattet in Scene gesetzt; es ist höchst erfreulich, daß das Publikum die rühmenswerthen Bestrebungen der Direction immer allgemeiner und wärmer anerkennt; die Direction und das ausübende Personal verdienen in der That Anerkennung. Den Preis bei der ersten Darstellung dieser Dper möchte ich Herrn Löpke geben; er ist als Hans Stadinger in seiner eigentlichen Sphäre, genügt in musikalischer Beziehung und ist als Darsteller wahrhaft ergötzlich. Fr. Penning erwarb sich als Marie oft den rauschendsten Beifall; bei abermaliger Wiederholung und besserem Gesundheitszustande wird ihr Spiel wohl noch freier und lebendiger sich gestalten; im Ensemble-Gesang und in den Arien wird die Aussprache der Consonanten noch etwas schärfer werden müssen; die letzte Arie: „Wir armen, armen Mädchen u.“ dürfte in etwas schnellerem Zeitmaße, und weniger sentimental vorgetragen, noch mehr Effect machen; das Drollige der Situation würde dann mehr zur Geltung gelangen. Den Graf Liebenau gab Herr Knorr; anfänglich erschien mir der verkleidete Graf als „Schmiedegesell“ etwas zu fein und ritterlich; Liebenau ist ein Ritter ohne Furcht und Tadel, voll warmer, lebendiger Empfindung, und feueriger Liebe; als Schmiedegesell, dem Meister Stadinger gegenüber, könnte er sich wohl etwas mehr verstellen. Herr Pachtmann gab den Knappen im Spiel lebendig, aber ohne eigentlichen Humor; wenigstens erschien die Komik oft zu berechnet und forciert; der Gesang würde mehr befriedigen, wenn der Sänger sich musikalisch namentlich tactisch sicherer fühlte; jedenfalls würde Herr Kuhn die Partie des Georg genügender repräsentiren. Die Irmentraut führte nach des Herrn Anonymus Ansicht Frau Schüle „gut“ durch; mag sie, aber dem größten Theile des Publikums würde es doch nicht unangenehm sein, wenn die erste Arie vorläufig noch weg bliebe; der gespandere Beifall war doch wohl mehr Ironie als Wahrheit. Die Irmentraut ist eine drollige alte Jungfer und muß in Spiel und Gesang zum Lachen reizen, aber nicht Gelächter erzeugen. Die Arie wurde weder rein noch angenehm gesungen. Die übrigen Nebenpartieen genügen; die Chöre wurden im Anfang des ersten Actes etwas unsicher, späterhin viel präciser vorgetragen. Im Ganzen gewährte die erste Aufführung mannigfachen Kunstgenuss und es steht zu erwarten, daß die folgenden Darstellungen immer gelungener und abgerundeter ausfallen werden. Das Orchester war brav. Die neuen Decorationen fanden lauten und gerechten Beifall. Möge die Direction die bereits erworbene Theilnahme wahren. Das halle'sche Publikum hat wahrhaft kunstwürdige Bestrebungen unter allen Umständen freudig anerkannt.

Personen-Frequenz der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn.

Bis incl. den 27. Januar e. wurden befördert 28,787 Personen.
 Vom 28. Januar bis incl. 3. Februar e. incl. 786 Personen aus dem Zwischenverkehr 7,291 Personen.
 Summa 36,078 Personen.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Seldc.)

Halle, den 10. Februar.

Weizen	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	bis	2 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$
Roggen	—	28	9	—	1	2	6
Gerste	1	—	—	—	1	2	6
Safer	—	15	—	—	—	17	6

Magdeburg, den 10. Februar. (Nach Wispehn.)

Weizen	42	—	53	Gerste	23	—	26
Roggen	25	—	29	Safer	14	—	16

Quedlinburg, den 7. Februar. (Nach Wispehn.)

Weizen	40	—	50	Gerste	18	—	24
Roggen	27	—	30	Safer	15	—	17

Raffinirtes Rüßöl, der Centner 14—14 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$.

Rüßöl, der Centner 13 $\frac{1}{2}$ —13 $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{2}$.

Keinöl, der Centner 11 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$.

Nordhausen, den 10. Februar.

Weizen	1 $\frac{1}{2}$	15 $\frac{1}{2}$	bis	1 $\frac{1}{2}$	24 $\frac{1}{2}$	Gerste	—	24 $\frac{1}{2}$	bis	1 $\frac{1}{2}$	—
Roggen	—	28	—	1	2	Safer	—	15	—	—	20
Rüßöl, der Centner	14 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$.										
Keinöl, der Centner	11 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$.										

Wasserstand der Saale bei Halle

am 11. Februar Abends 6 Uhr am Unterpegel 6 Fuß 6 Zoll.

am 12. Februar Morgens 6 Uhr am Unterpegel 6 Fuß 6 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 10. Februar 6 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angetommene Fremde vom 11. bis 12. Februar.

- Im Kronprinzen:** Hr. Assessor Schreiber a. Dresden. Die Hrn. Kauf. Straßencourer a. Erfurt, Bunfen a. Pforte, Leo a. Berlin, Neumann a. Hamburg.
- Stadt Zürich:** Die Hrn. Partik. Vogel a. Hebeborn, Bindseil u. Hr. Kaufm. Stern a. Berlin. Die Hrn. Kauf. Albrecht a. Leipzig, Schwedler a. Altona, Engel a. Bremen, Reinecke a. Magdeburg, Martens a. Hamburg. Hr. Ingen. Seamer a. England. Hr. Landrath v. Pfannenbergs a. Delitzsch. Hr. Defon. Fölger a. Wiedemar.
- Goldener Ring:** Hr. Ger.-Dir. Diez a. Böhlig. Hr. Justiziar Goding u. die Hrn. Kauf. Duand a. Berlin, Peine a. Burgstall.
- Englischer Hof:** Hr. Reg.-Rath v. Reiner a. Danzig. Hr. Partik. Arnold a. Königsberg. Hr. Reg.-Rath Silers a. Berlin. Hr. Kaufm. Schulze a. Eisenach.
- Goldene Löwen:** Die Hrn. Defon. Schramm u. Schmidt a. Zeitz. Hr. Kaufm. Scharff a. Magdeburg. Hr. Apoth. Zähl a. Dresden. Hr. Fabrik. Bauer a. Chemnitz. Hr. Lehrer Meyer a. Torgau.
- Stadt Hamburg:** Die Hrn. Kauf. Feist a. Frankfurt, Faillard a. Braunschweig, Hallensleben a. Leipzig, Diegen a. Berlin, Kloss a. Frankfurt. Hr. Maschinenbauer Hartmann a. Magdeburg. Mad. Wolf m. Sohn a. Heiligenstadt.
- Schwarzer Bär:** Hr. Kaufm. Schmutz a. Düben. Hr. Fabrik. Ehrhardt a. Goldzig. Hr. Defon. Keller a. Schleusingen. Hr. Conditor Richter a. Naumburg. Hr. Buchdr. Diebler a. Fulda.
- Goldne Kugel:** Hr. Musik-Dir. Gollmig a. Berlin. Hr. Stud. theol. v. Worling a. Leipzig. Hr. Pred. Franke a. Meiningen. Hr. Beamter Bietzen a. Jülich. Hr. Gutsbes. Zeige a. Wallhausen.
- Zur Eisenbahn:** Die Hrn. Kauf. Schneider a. Weimar, Berger a. Leipzig, Sohl a. Magdeburg. Hr. Dr. Carl u. Hr. Partik. Gills a. Dresden.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

In der Stadt Kemberg soll eine neue Thurmuhre beschafft werden. Die Lieferung des Werkes, so wie dessen Aufstellung erfolgt im Wege der Minuslicitation.

Termin hierzu ist auf

Dienstag den 6. März d. J.

Vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Rathhause anberaunt, woselbst auch zu jeder Zeit des Tages die Bedingungen eingesehen werden können.

Kemberg, den 5. Februar 1849.

Der Magistrat.

3—400 R sind auf erste Hypothek zu verleihen Rathhausgasse Nr. 244.

Aufforderung.

Die Wahlmänner von Gräfenhaynchen und Umgegend werden ersucht, uns über das Gespräch des Dr. Wiskott, sowie über den gescheiterten Vergiftungsplan aufzuklären.

Gräfenhaynchen, den 8. Febr. 1849.

Viele Bürger.

Ein gut erzogener Bursche kann unter annehmbaren Bedingungen sogleich in die Lehre treten beim Gärtner W. r, Jägerplatz Nr. 1074.

Eine gesunde Amme vom Lande wird sogleich gesucht. Zu erfragen bei Mad. Beck, Heramme hierselbst, wohnhaft Mittelstraßen- und Schulgassen Ecke.

Echte Teltower Rübchen und feinen Sauertohl empfiehlt M. Weber, Schmeerstraße Nr. 711.

Neunaugen (Bricken), alle Sorten,

empfang ich einen großen Transport in Commission, kann daher die billigsten Preise stellen und ausgezeichnet gute Waare liefern. Heringshandlung von Bolke.

Sonntag den 18. Februar ladet zum Concert und Ball ergebenst ein G. Gehre, Restauration Stumsdorf.

Zur Warnung

für diejenigen Subjecte, welche sich das unerlaubte Jagen auf unsern Feldern erlauben, daß wir in Gemeinschaft mit unserm Herrn Pächter jede Contravention streng werden ahnden müssen.

Gemeinde Holleben.

Die Strohhut-Wäsche und Bleiche

nimmt den 21. Februar ihren Anfang; auch werden dieselben geändert und modernisirt. Ferner bemerken wir, daß wir selbst Waschen und Bleichen.

Die Pughandlung von
J. W. Wiese.

Eine große Partie Kattun.

Durch zufälligen günstigen und billigen Einkauf in der Braunschweiger Messe verkaufe ich Kattun, à Elle $1\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$, die gefosset haben 4 $\frac{1}{2}$ u. 5 $\frac{1}{2}$, eine große Partie gemusterte Camlotz, $\frac{1}{2}$ breit, à Elle 6 $\frac{1}{2}$. Der Verkauf dauert nur einige Tage.

Moriz Cohn,
Leipziger Straße, alte Post.

Aechten Limburger Käse à St. $7\frac{1}{2}$ und 8 Sgr., sehr fetten
Rabmkäse à St. 6 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pfd. schwer, besten Schweizer und Kräuter-Käse à St. 7 $\frac{1}{2}$, so wie Parmesan-Käse empfing
C. Kramm.

Sämmtliche Mühlenbesitzer des Bitterfelder Kreises werden zur Besprechung unserer Interessen auf Montag den 19. Februar Vormittags 11 Uhr auf die Preuß. Krone bei Bitterfeld eingeladen.

Raundorfer Mühle bei Delitzsch.
C. F. Weise.

Concert-Anzeige.

Unterzeichneter beehrt sich Musikfreunden ergebenst anzuzeigen, daß
Freitag den 16. d. Mts.

in meinem Lokale Concert stattfindet, aufgeführt vom Wohl. Musikcorps des 19ten Inf.-Reg., wozu von Nah und Fern hierdurch ergebenst einladet

Nach beendigtem Concert ist Ball.
Anfang 7 Uhr.

Wettin, den 11. Februar 1849.
W. E. Grunberg.

Guts-Verkauf.

Ein in der Grafschaft Mansfeld belegenes Freigut mit 14 Hufen Land, soll mit sämmtlichem lebenden und todtten Inventario und allen Vorräthen, wie es geht und steht, sogleich für den Preis von 50,000 R mit nur 15 bis 20,000 R Anzahlung verkauft werden. Zu bemerken ist, daß das Gut circa 2000 R jährliche Neben-Revenüen hat. Der jetzige Viehstand besteht aus 10 Stück Pferden, einigen 30 Stück Rindvieh, 12 Stück Zuchtsauen, schöner und diverse Käufer, circa 600 Schaafe u., und wird überhaupt auf frankirte Anfragen unter der Chiffre L. F. poste restante Kisleben nähere Auskunft ertheilt werden.

Ananas

empfehl

C. E. Blau.

Nachricht für Aeltern.

Zur gemeinschaftlichen Erziehung mit meinem eilfjährigen Sohne unter Mitwirkung eines in den Sprachen, der Musik, Mathematik und anderen Schulwissenschaften tüchtigen Candidaten der Theologie suche ich einige Knaben in dem Alter von 9—12 Jahren, welche für Schulpforta oder eine Gewerbeschule vorbereitet werden sollen. Gründlicher Unterricht und gewissenhafte Pflege kann unter vortheilhaften Bedingungen verbürgt werden. Geneigte Anfragen werden portofrei erbeten.

Eisdorf bei Lützen, den 10. Febr. 1849.
Ernst Günther, Pastor.

Ein militärfreier unverheiratheter Kunstgärtner sucht Stellung. Adressen mit A. E. bezeichnet, erbittet selber franco an die Expedition des Couriers einzusenden.

Zwei Pensionaire finden nahe am Waisenhause eine freundliche und liebevolle Aufnahme. Nähere Nachricht wird Steinweg Nr. 1688 eine Treppe hoch ertheilt.

Einen cautionsfähigen Schafmeister sucht zum 25. Mai das Königl. Vorwerk Lettin.

Ein vierjähriges Kutsch- oder Reitpferd, sächsisches Gestüt, ist zu verkaufen bei Strumpf in Möderau.

Ein Rosswerk oder Pferddegöbel, in gutem Zustande, stehet billig zu verkaufen bei dem Weißgerbermeister C. Diesel in Schkeuditz.

Morgen, Mittwoch, den 14. Februar
Militair-Concert
im Thüringer Eisenbahnhof-Saale. Anfang $3\frac{1}{2}$ Uhr. Buchbinder, Musikmstr.

Deutschland.

Die deutsche Reichsverfassung.

Halle, d. 11. Februar. Im Nachfolgenden theilen wir unsern Lesern die deutsche Reichsverfassung, wie sie aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, im Zusammenhange und nach den stenographischen Berichten zusammengestellt mit. Binnen Kurzem wird sie einer zweiten Lesung oder Prüfung unterworfen und definitiv festgestellt werden.

Abschnitt I.

Das Reich.

Artikel I.

§. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes. — Die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig und die Grenzbestimmung im Großherzogthum Posen bleiben der definitiven Ordnung vorbehalten.

Artikel II.

§. 2. Kein Theil des deutschen Reichs darf mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staate vereinigt sein. (Angenommen mit 340 gegen 76 Stimmen.)

§. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältniß zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen. (Angenommen mit 316 gegen 90 Stimmen.)

§. 4. Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nichtdeutschen Lande in dem Verhältniß der Personalunion steht, muß entweder in seinem deutschen Lande residiren oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft eingesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 5. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

Artikel III.

§. 6. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, so weit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II.

Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 7. Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten ausschließlich aus. Die Reichsgewalt stellt Gesandte und Konsuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, so wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§. 8. Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

§. 9. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen. — Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 10. Alle nicht rein privatrechtlichen Verträge, welche eine deutsche Regierung mit einer andern deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme

und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§. 11. Der Reichsgewalt steht ausschließlich das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§. 12. Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§. 13. Das Reichsheer besteht aus der gesammten, zum Zweck des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. — Der Reichsgewalt steht es zu, die Größe und Beschaffenheit derselben zu bestimmen. — Diejenigen Staaten, welche als Kontingent weniger als 6000 Mann stellen, geben in Beziehung auf das Heerwesen ihre Selbstständigkeit auf, und werden in dieser Beziehung entweder unter sich in größere Ganze verschmolzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, oder, insofern diese Verschmelzung nicht für angemessen befunden wird, einem angrenzenden größeren Staate angeschlossen. In beiden Fällen haben die Landesregierungen dieser kleinen Staaten keine weitere Einwirkung auf das Heerwesen, als ihnen von der Reichsgewalt oder dem größeren Staate ausdrücklich übertragen worden.

§. 14. Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation. Sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

§. 15. In den Fahneide ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 16. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem gesammten Reiche zur Last.

§. 17. Ueber eine allgemein für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 18. Die Ernennung der Generale geschieht auf Vorschlag der Einzelregierung durch die Reichsgewalt. — Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die kommandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden selbstständigen Corps, sowie das Personale der Hauptquartiere dieser Armeen und Corps.

§. 19. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen anzulegen, und in so weit die Sicherheit des Reichs es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären. — Die Reichsfestungen werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 20. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. — Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten, noch Kaperbriefe auszugeben. — Die Bemannung der Flotte bildet einen Theil der gesetzlich festgestellten Wehrmacht; sie ist jedoch unabhängig von der Landmacht. — Diejenigen Staaten, welche Mannschaft für die Flotte stellen, erfüllen dadurch einen Theil der ihnen obliegenden Bundespflicht. — Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus. — Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsslotte, und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und Seearsenalen ob. — Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, sowie über die Befugnisse der dabei an-

zustellenden Reichsbehörden bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

§. 21. Die Schiffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) sind der Führsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen; sie unterhalten dieselben aus eignen Mitteln.

§. 22. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen. — Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 23. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den die Schiffahrtsanstalten benutzenden Schiffen und deren Ladungen erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nöthigen Kosten nicht überschreiten. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 24. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen. Eine höhere Belegung fremder Schiffe kann nur von der Reichsgewalt ausgehen. — Die Mehrabgabe von fremder Schiffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V.

§. 25. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die für Schiffe oder Flöße fahrbaren Flüsse und die Mündungen der in dieselben fallenden Nebengewässer, über die dem allgemeinen Verkehr dienenden Kanäle und Seen, den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf diesen Wasserstraßen, sowie über alle Verhältnisse und Abgaben, welche darauf von direktem Einflusse sind. (Angenommen mit 207 gegen 200 Stimmen.)

§. 26. Alle deutschen Flüsse sind für die deutsche Schiffahrt und Flößerei frei von Flußzöllen. — Bei den mehreren Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein. — Wie und mit welchen Mitteln für die Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrt dieser Flüsse gesorgt werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 27. Die Hafenz-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleußen- und dergleichen Gebühren in den an diesen Flüssen und den Mündungen der Nebenflüsse gelegenen Orten unterliegen der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reichs. — Es darf in Betreff dieser Gebühren eine Vergünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht stattfinden.

§. 28. Flußzölle und Schiffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen durch die Reichsgewalt gelegt werden. — Jedoch bleiben für dieselben bis zum Erlaß neuer Bestimmungen oder bis zu weiterer Anordnung die gegenwärtigen fortbestehen.

Artikel VI.

§. 29. Die Reichsgewalt hat über das gesammte deutsche Eisenbahnwesen das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht, so weit sie es zum Schutze des Reichs und im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs für nothwendig oder zweckmäßig erachtet.

§. 30. Unter denselben Voraussetzungen hat die Reichsgewalt das Recht, Eisenbahnen anzulegen oder deren Anlage zu bewilligen, sowie vorhandene Eisenbahnen auf dem Wege der Enteignung zu erwerben. — Die Benutzung der Eisenbahnen steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 31. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt,

den Schutz des Reichs und das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 32. Der Reichsgewalt steht die Gesetzgebung und Oberaufsicht über die den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden, oder zum Schutze des Reichs nothwendigen Heer- und Landstraßen, ingleichen über die Erhebung von Chaussée- und Wegegeldern und ähnlichen Abgaben auf solchen Straßen zu.

Der Reichsgewalt steht das Recht zu, zum Schutze des Reichs oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs, Landstraßen zu bauen, Kanäle anzulegen, Flüsse schiffbar zu machen oder deren Schiffbarkeit zu erweitern. Sie hat für die Unterhaltung der so gewonnenen Verkehrswege zu sorgen. Die bei derartigen Fluß- und Kanalbauten gewonnenen Vorlandungen gehören dem Reich.

Artikel VII.

§. 33. Das deutsche Reich soll ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnenzölle. — Die Aussonderung einzelner Orts- und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten. — Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch außerdeutsche Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das ganze Zollwesen, sowie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchssteuern. Welche Produktions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchssteuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt. Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweg genommen. Das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt. Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- und ausgehen, Zölle zu legen.

§. 37. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 38. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung über den Handel und die Schiffahrt und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze.

§. 39. Erfindungspatente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes erteilt. Auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, gegen unbefugte Nachahmung von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andre Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII.

§. 40. Der Reichsgewalt steht die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Postwesen im deutschen Reiche zu, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen. — Dieselbe sorgt für eine gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrolle. — Die Post soll nur im Sinne der Erleichterung und Beförderung des Verkehrs eingerichtet und verwaltet werden.

§. 41. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur Seitens der Reichsgewalt geschlossen werden. — Wo

Reichspostverträge geschlossen werden, erlöschen die Verträge mit einzelnen deutschen Postverwaltungen.

§. 42. Die Reichsgewalt hat die Befugniß, soweit es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reichs in Gemäßheit eines zu erlassenden Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung wohlervorbener Privatrechte.

§. 43. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben. Weitere Bestimmungen hierüber, sowie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetze vorbehalten.

Artikel IX.

§. 44. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen. Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 45. Der Reichsgewalt liegt es ob, in Deutschland dasselbe System für Maß und Gewicht, sowie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 46. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Bankwesen, sowie über die Ausgabe von Papiergeld in Deutschland. Sie ist befugt, Banken anzulegen und ihre Anlage zu bewilligen. Andre Zahlungsmittel als Gold und Silber können nur mit Genehmigung der Reichsgewalt als gesetzlich erklärt werden.

Artikel X.

§. 47. Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt unmittelbar zu bestreiten.

§. 48. Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, sowie Matricularbeiträge aufzunehmen.

§. 49. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu kontrahiren.

Artikel XI.

§. 50. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reichs bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§. 51. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren, sowie die gesetzlichen Normen für den Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzustellen.

§. 52. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob. Sie hat die für die Aufrechterhaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen: 1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird; 2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden dadurch bedroht erscheint; 3) wenn die Regierung eines deutschen Staates die Verfassung desselben eigenmächtig aufhebt oder verändert und durch das Anrufen des Reichsgerichts unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 53. Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse; 2) Absendung von Commissarien; 3) Absendung bewaffneter Macht.

§. 54. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte garantirten freien Vereins- und Versammlungsrechts, allgemeine Gesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 55. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesamtwohlles allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§. 56. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche ihre Gültigkeit in ganz Deutschland sichern.

§. 57. Der Reichsgewalt steht das Recht der Gesetzgebung zu, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutz der ihr überwiesenen Anstalten erforderlich ist, sowie in allen Fällen, wo sie für das Gesamtinteresse Deutschlands die Begründung gemeinsamer Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet.

§. 58. Der Reichsgewalt liegt ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§. 59. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten durch ihre Verkündung von Reichswegen verbindliche Kraft.

Artikel XIV.

§. 60. Die Anstellung von Reichsbeamten geht vom Reich aus. — Die Dienstpragmatik des Reichs wird ein Reichsgesetz feststellen.

Das Reichsgericht.

§. 1. Die dem Reichsgericht zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 2. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

- a) Streitigkeiten zwischen der Reichsgewalt und den Einzelstaaten über den Umfang ihrer Befugnisse.
- b) Streitigkeiten aller Art, politische und rechtliche, zwischen den einzelnen deutschen Staaten. Gewillkürte Austräge sind nur zulässig, insoweit durch die Entscheidung der Streitfragen ein Reichsinteresse nicht berührt wird.
- c) Streitigkeiten über die Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den einzelnen Staaten.
- d) Streitigkeiten zwischen der Regierung des Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung oder wegen Nichtvollziehung ihrer Bestimmungen.
- e) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung, Verletzung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.
- f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, sowie gegen die Reichsregierung wegen erlittener Verletzung eines dem deutschen Volke gewährleisteten Grundrechts.
- g) Klagen gegen den Reichsfiskus.
- h) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, desgleichen, wenn die Verpflichtung mehrere Staaten zugleich trifft.
- i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, wegen Verletzung der Reichsverfassung, sowie wegen aller im Gesetze über die Verantwortlichkeit der Reichsminister genannten Verbrechen.
- k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten wegen Verletzung der Reichs- oder Landesverfassung.

- l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Landes- und Hochverraths gegen das Reich.
- m) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.
- n) Streitigkeiten zwischen der Reichsversammlung oder den gesetzgebenden Körpern des Reichs unter sich und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

§. 3. Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 4. Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Der Reichstag.

Artikel I.

§. 1. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§. 2. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 3. Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß: Preußen 40, Oesterreich mit Liechtenstein 36, Baiern 16, Sachsen 10, Hannover 10, Württemberg mit Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen 10, Baden 8, Kurhessen 6, Großherzogthum Hessen und Hessen-Homburg 6, Holstein (Schleswig, siehe Reich §. 1) und Lauenburg 6, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz 6, Luxemburg und Limburg 2, Braunschweig 2, Nassau 4, Weimar, Gotha, Hildburghausen, Altenburg, Rudolstadt, Sondershausen und die reussischen Fürstenthümer 6, Oldenburg 2, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold 1, Dessau, Bernberg und Köthen 1, Lübeck 1, Frankfurt 1, Bremen 1, Hamburg 1.

§. 4. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der Staaten ernannt. — Wo zwei Kammern bestehen, wählen diese in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 5. In denjenigen Staaten, welche nur ein Mitglied ins Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Kandidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

§. 6. Wo mehrere Staaten zu gemeinsamer Vertretung im Staatenhause verbunden sind, haben diese über die gemeinschaftlich vorzunehmende Wahl ein Abkommen unter einander zu treffen. Das Prinzip der Theilung der Wahlberechtigung zwischen Regierung und Volksvertretung darf dabei nicht verletzt werden. Das ganze Abkommen ist der Reichsregierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 7. Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 8. Mitglied des Staatenhauses kann nur ein Solcher werden, welcher 1) Staatsbürger desjenigen Staates oder Staatsverbandes (s. §. 6) ist, welcher ihn sendet; 2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat; 3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 9. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf 6 Jahre gewählt. Sie werden alle 3 Jahre zur Hälfte erneuert. Bei außerordentlichen Reichstagsversammlungen (§. 20), welche nach Ablauf der für die theilweise Erneuerung bestimmten Pe-

riode und bevor noch die neuen Wahlen zur nächsten ordentlichen Reichstags-Sitzung erfolgt sind, berufen werden, bilden die Mitglieder der letzten ordentlichen Sitzung auch für die außerordentliche Sitzung das Staatenhaus.

Artikel III.

§. 10. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volks.

§. 11. Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf 4 Jahre, demnächst immer auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetz enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

§. 12. Die Mitglieder des Reichstages beziehen ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz. — Den Mitgliedern des Reichstages werden die Tagegelber und Reisekosten aus der Reichskasse gezahlt.

§. 13. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen in ihrer parlamentarischen Thätigkeit nicht gebunden werden.

§. 14. Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein.

Artikel V.

§. 15. Zu einem Beschlusse eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Im Fall der Stimmgleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 16. Wenn es sich von der Erlassung solcher Gesetze handelt, durch welche Einrichtungen und Maßregeln begründet werden sollen, die der Kompetenz der Reichsgewalt nicht ausdrücklich zugewiesen sind (Abschnitt von der Reichsgew. Art. XIII. §. 57.), so ist für die Schlußabstimmung eines jeden Hauses die Gegenwart von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder und unter diesen eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich (!!).

§. 17. Das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse und der Untersuchung so wie der Anklage der Minister, steht jedem Hause für sich zu.

§. 18. Ein Reichstagsbeschluss kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 19. Ein Beschluss des Reichstags, welcher die Zustimmung des Reichsoberhauptes nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzung nicht wiederholt werden. Ist ein Beschluss vom Reichstage in drei ordentlichen Sitzungen nach einander und nach abermaliger Erwägung gefaßt worden, so wird er zum Gesetze, auch wenn die Sanktion des Reichsoberhauptes nicht erfolgt, sobald der Reichstag sich schließt

.... Wenn es sich um Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt

.... Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden

.... Wenn Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten

.... Wenn nichtdeutsche Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen

.... Wenn deutsche Landestheile abgetreten oder wenn nicht deutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen (Ist in Form und Inhalt noch unvollständig.)

Artikel VI.

§. 20. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom

Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt. — Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Oberhaupt berufen werden.

§. 21. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden. In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen 3 Monaten wieder einzuberufen.

§. 22. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge. — Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 23. Das Reichsoberhaupt bestimmt das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages.

Artikel VII.

§. 24. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten und die Vicepräsidenten, sowie die Schriftführer.

§. 25. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 26. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über ihre Zulassung.

§. 27. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe!“

§. 28. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falles auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses; eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn die Hälfte sämtlicher Mitglieder an der Abstimmung Theil nimmt und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 29. Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 30. Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben, mit Ausnahme derjenigen Punkte, welche die geschäftlichen Beziehungen beider Häuser zu einander betreffen. Diese werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII.

§. 31. Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 32. In diesem letztern Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 33. Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen oder nach dieser bis zur Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 34. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disciplinär verfolgt, oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§. 35. Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und von denselben gehört zu werden.

§. 36. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu erteilen.

§. 37. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§. 38. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält jedenfalls seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§. 1. Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen. (Angenommen am 19. Jan. mit 258 gegen 211 Stimmen.)

§. 2. Das Reichsoberhaupt führt den Titel „Kaiser der Deutschen“. (Angenommen am 25. Jan. mit 214 gegen 205 Stimmen.)

§. 3. Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstages wird der Kaiser dort bleibend residiren. So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein. Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung werden einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 4. Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

§. 5. Die Person des Kaisers ist unverleßlich. Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus.

§. 6. Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

§. 7. Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reichs und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und Konsuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 8. Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden. (Angenommen mit 282 gegen 136 Stimmen.)

§. 9. Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insofern diese verfassungsmäßig vorbehalten ist.

§. 10. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 11. Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 12. Der Kaiser hat das Recht des Gesetzworschlags. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündet die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 13. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, sowie der Amnestirung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung einer einzelnen Untersuchung kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichsministeriums erlassen. — Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlung verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 14. Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 15. Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 16. Ueberhaupt hat der Kaiser die Reichsgewalt in allen Angelegenheiten des Reichs nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm stehen als Träger dieser Gewalt diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Der Reichsrath.

Artikel I.

§. 1. Der Reichsrath besteht aus Bevollmächtigten der deutschen Staaten. — Die Ernennung der Mitglieder des Reichsrathes geschieht durch die Regierungen der betreffenden Staaten und Staatenverbände.

§. 2. Der Reichsrath bildet ein begutachtendes Collegium. Derselbe tritt am Sitze der Reichsregierung zusammen. Den Vorsitz führt der Bevollmächtigte des größten deutschen Staates, dessen Regent nicht das Reichsoberhaupt ist.

§. 3. Die Beschlüsse des Reichsrathes werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 4. Die Reichsminister sind berechtigt, den Sitzungen des Reichsrathes beizuwohnen, oder sich in denselben durch Kommissarien vertreten zu lassen.

§. 5. Dem Reichsrathe sind die Gesetzentwürfe, welche die Reichsregierung bei dem Reichstage einbringen will, zur Begutachtung vorzulegen. Der Reichsrath hat sein Gutachten binnen einer jedesmal von der Reichsregierung zu bestimmenden Frist zu erstatten. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist die Reichsregierung hierdurch an dem Einbringen des Gesetzentwurfs bei dem Reichstage nicht behindert.

§. 6. Die Reichsregierung ist befugt, in allen Fällen, in welchen es ihr angemessen erscheint, das Gutachten des Reichsraths einzuholen.

Gewähr der Reichsverfassung.

Artikel I.

§. 1. Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten Häusern des Reichstages einen Eid auf die Verfassung. Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe!“ Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 2. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reichs.

§. 3. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird im den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II.

§. 4. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 5. Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden. — Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister wird ein besonderes Reichsgesetz erlassen. (!)

Artikel III.

§. 6. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des

Reichsoberhauptes erfolgen. — Zu einem solchen Beschlusse bedarf es in jedem der beiden Häuser der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder, zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 8 Tagen liegen muß, und einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Artikel IV.

§. 7. Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Hausdurchsuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch unter folgenden Bedingungen: 1) Die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesamtministerium des Reichs oder Einzelstaates ausgehen; 2) Das Ministerium des Reichs hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden. Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetze vorbehalten. — Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Frankfurt a. M., d. 9. Februar Die „Frankfurter Zeitung“ theilt den Wortlaut der österreichischen Note vom 4. Febr. 1849 mit, wie folgt:

„Als im Frühlinge des verfloffenen Jahres das nach engerer politischer Einigung ringende Nationalgefühl der Deutschen in dem Verlangen nach einer zeitgemäßen Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse des Vaterlandes seinen Ausdruck fand, kamen die Fürsten Deutschlands den Wünschen und Bestrebungen ihrer Völker mit Bereitwilligkeit entgegen. Am 30. März beschloß der Bundestag, die Wahlen der Nationalvertreter einzuleiten, deren Aufgabe es sein sollte, zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen. Die Wahlen fanden statt, unbehindert und ungehemmt, in vollster Freiheit. Bald trat die Nationalversammlung in Frankfurt zusammen und begann das große Unternehmen. Auf ihre Beratungen und Beschlüsse hat Oesterreich nie einen Einfluß zu üben versucht. Der Standpunkt, welchen die kaiserliche Regierung an dem Tage einnahm, an welchem ihr Bevollmächtigter am Bundestage den obenerwähnten Beschluß unterzeichnete, ist seither unwandelbar geblieben. Treu der damals durch ganz Deutschland zur Geltung gelangten Ansicht, daß dem Wunsche Deutschlands nach engerer Einigung volle Rechnung zu tragen sei, zugleich aber festhaltend an dem am 30. März in der Bundesversammlung aufgestellten Grundjage der Vereinbarung zwischen den Fürsten und dem Volke, glaube die Regierung Sr. Majestät die Ergebnisse der Beratungen der Volksvertreter zu Frankfurt abwarten zu sollen, um im Einklange mit den übrigen deutschen Regierungen das große Werk der Wiedergeburt Deutschlands auf eine nach allen Seiten hin befriedigende Weise zu vollenden. Die Regierung Sr. Majestät, welche immer fort fuhr, ihre Bundespflichten getreulich zu erfüllen, nahm gleichfalls keinen Anstand, die an die Stelle des Bundestags von der Nationalversammlung geschaffene Centralgewalt anzuerkennen und dadurch thatsächlich zu bekräftigen, wie bereit sie sei, den durch die gesetzlichen Vertreter der deutschen Nation ausgesprochenen Wünschen zu entsprechen. Die neue Bundesbehörde wird, mit billiger Rücksicht auf die schwierigen innern Verhältnisse, nicht umhin können, zu behätigen, daß die Regierung Sr. Majestät selbst unter dem äußersten Drange der Ereignisse beflissen war, allen Anforderungen zu genügen, wenn solche nicht das Gebiet der Gesetzgebung berührten. Aufmerksam verfolgte das kaiserliche Cabinet die Beratungen der Nationalversammlung, und gegenüber dem in Deutschland ausgesprochenen Verlangen, sich über seine Ansichten zu erklären, mag es nicht den Schein auf sich laden, als wolle es unter der Hülle einer zweideutigen und zurückhaltenden Politik sich verbergen. Die kaiserliche Regierung theilt in vollem Maße mit den deutschen Volksstämmen dies, und jenseits der österreichischen Grenzen das tiefgefühlte Bedürfnis der Wiedergeburt Deutschlands; sie erkennt hierzu mit ihnen in einem engern Verbände der einzelnen Staaten die erste Bedingung. Diesen engern Verband zu begründen, diese nähere Einigung und Verschlingung herbeizuführen, ist, ihrer Ansicht nach, die gemeinsame Aufgabe der Fürsten und Völker Deutschlands. Weit entfernt, sich auszu-

schließen, ist sie vielmehr bereit zur ernstlichen und aufrichtigen Mitwirkung, vorausgesetzt, daß es sich hier um Einigung, nicht um gänzliche Umschmelzung der bestehenden Verhältnisse handle; um Wahrung der verschiedenen lebenskräftigen organischen Glieder Deutschlands, und nicht um deren Aufhebung und Vernichtung. Die Gestaltung eines unitarischen Staates erscheint dem kaiserlichen Cabinette nicht ausführbar für Oesterreich, nicht wünschenswerth für Deutschland. Nicht ausführbar für uns, denn die österreichische Regierung darf über der Stellung Oesterreichs im Bunde, die ihr gegenüber den nichtdeutschen Bestandtheilen der Monarchie zustehenden Rechte und Pflichten nicht vergessen. So wie sie das Band, welches die deutschen und nichtdeutschen Lande Oesterreichs seit Jahrhunderten zusammenhält, nicht lösen kann, ebensowenig vermag sie eine einseitige Aufhebung des deutschen Bundesverhältnisses zuzugeben, welches einen wesentlichen Bestandtheil der europäischen Verträge bildet. Aber ein solcher einheitlicher Staat erscheint uns auch nicht wünschenswerth für Deutschland, denn er würde nicht nur die mannigfach gestalteten Bedürfnisse, die nächsten moralischen und materiellen Interessen, die Ueberlieferungen der Vergangenheit und die Ansprüche auf die Zukunft auf das vielfältigste und tiefste verlegen, sondern auch der mit Sehnsucht herbeigewünschten und mit Eifer such bewachten Entwicklung der staatlichen und persönlichen Freiheit der Deutschen hemmend in den Weg treten. Man wende dagegen nicht ein, daß ein solcher einheitlicher Staat nicht beabsichtigt werde, daß es sich ja um einen Bundesstaat handle. Wir können jene Behauptung und diese Benennung hierfür gleich wenig gelten lassen. Die Majorität der Nationalversammlung hat sich entschieden für das Programm des Hrn. Ministers v. Gagern ausgesprochen. Dieses Programm, sollte es verwirklicht werden können, würde den sogenannten engeren Bundesstaat, d. h. jenen von uns eben angedeuteten einheitlichen Staat begründen, gleichviel, ob der Schwerpunkt in Frankfurt bliebe, oder nach einem andern Theile Deutschlands verlegt würde. Von welchem Standpunkte auch ein solches Unternehmen betrachtet wird, es zeigt nach allen Seiten große, unüberwindliche Schwierigkeiten. Für Deutschland, weil, wenn wir nicht sehr irren, den einzelnen Gliedmaßen, der Geschichte und den Bedürfnissen der Gegenwart entgegen, jedes selbstständige Leben entzogen und nach einem künstlich geschaffenen Brennpunkte übertragen würde; für Oesterreich, weil es uns entweder aus dem neuen Deutschland gänzlich ausschließen, oder den Verband zwischen den deutschen Erblanden und den nichtdeutschen Bestandtheilen lösen, d. h. factisch die SS. 2 u. 3 des Verfassungsabschnittes über das Reich ins Leben rufen würde. Man erinnert sich, daß letztere in ganz Oesterreich einschließlich der deutschen Lande mit einem Schrei des Unwillens aufgenommen und in der Paulskirche selbst von vielen österreichischen Rednern, und besonders von dem jetzigen Ministerpräsidenten in der 103. Sitzung die gegen jene Paragraphen sprechenden Gründe und Bedenken hervorgehoben wurden. Also Ausschließung der deutschen Lande Oesterreichs, mit andern Worten Vertilgung Deutschlands oder aber Lösung der so innig verbundenen und unter einander verwachsenen Bestandtheile Oesterreichs, welche fortan nur mehr der dünne Faden der Personalunion zusammenhalten soll. Dies sind die beiden Endpunkte, zu welchen die Begründung des sogenannten Bundesstaats — der eben alles andere eher als ein Bundesstaat ist — Deutschland und Oesterreich mit folgerichtiger Nothwendigkeit führen müßte. Die Pflicht der Selbsterhaltung, als Deutsche nicht minder denn als Oesterreicher, bestimmt uns in gleicher Weise, solche Bestimmungen abzulehnen. Wir widerholen es, Oesterreich und Deutschland würden hierdurch in ihrer Entwicklung nicht gefördert, sondern geschwächt und bloßgestellt, in ihrem innern staatlichen Leben tief, vielleicht unheilbar verwundet; denn wie wir an einem andern Orte zu äußern veranlaßt waren: „nicht in dem Zerreißen der österreichischen Monarchie liegt die Größe, nicht in ihrer Schwächung die Kräftigung Deutschlands; Oesterreichs Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches, wie ein europäisches Bedürfnis.“ Von der Ansicht durchdrungen, daß zwischen den so vielfach verschlungenen, wenn auch manchmal scheinbar divergirenden Interessen der

deutschen und nichtdeutschen Theile der Monarchie einerseits, und andererseits dieser und des übrigen Deutschlands ein innerer Widerspruch nicht obwaltet, verkennt die Regierung zwar keineswegs die Schwierigkeit einer innern Vereinigung, aber sie zweifelt nicht, will man nur unbefangenen und ohne Nebenansicht das Werk vollbringen, an einer glücklichen Lösung der großen Aufgabe. Der kaiserlichen Regierung schwebt ein nach Außen festes und mächtiges, im Innern starkes und freies, organisch gegliedertes und doch in sich einiges Deutschland vor. Wir gehen hierbei von der Ansicht aus, daß, je schärfer die Scheidelinien gezogen wird zwischen den dem gesammten Deutschland gemeinsamen Interessen und denen der einzelnen Theile, desto sicherer wird einem Vortwalle der Sonderinteressen vorgebeugt, desto weiter die Grenzmarke des großen Reichs ausgedehnt. Auf dem betretenen Wege würde man statt zur Einheit Deutschlands zunächst zur Nothwendigkeit gelangen, Oesterreich, die erste deutsche Macht, auszuschließen und die künftigen Beziehungen zu uns denen zu den Niederlanden und Dänemark gleichzustellen. Auf der von der kaiserlichen Regierung in Aussicht zu stellenden Grundlage finden alle deutschen Staaten und alle ihre außerdeutschen Landestheile Platz. Nicht eine gegenseitige Beeinträchtigung, nicht einen Racenkampf befürchtet die kaiserliche Regierung als die Wirkung der näheren Berührung zwischen Deutschland und Oesterreichs nichtdeutschen Provinzen; vielmehr erkennt sie hierin nach beiden Seiten hin eine Quelle unermesslicher Vortheile. Allerdings stehen der Ausführung dieses Gedankens große, aber wie uns scheint, nicht unüberwindliche Hindernisse entgegen. Ein stufenweiser Gang, der beginnt mit dem aufrichtigen Willen, sich anzunähern, und allmählig übergeht zu wirklichen engeren Verbands, gehört nicht in das Reich der Träume. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß ein wirklich einiges Deutschland nur geschaffen werden kann, wenn Oesterreich und Preußen bei dem Baue Hand in Hand gehen, war unsere erste und vornehmste Sorge, nach Berlin unsere Ansichten mitzutheilen. Wir gingen hierbei mit voller Aufrichtigkeit und ohne die Absicht voran, Oesterreich an der Leitung der deutschen Angelegenheiten einen größeren Antheil zuzuwenden, als ihm seine Stellung als erste deutsche und als europäische Großmacht thatsächlich und vertragsmäßig bisher gesichert hat. Zugleich wurde vorgeschlagen, das Werk der Vereinbarung in Frankfurt gemeinsam mit den Fürsten, und zwar zunächst mit den Königen Deutschlands zu beginnen. Die beabsichtigte vorläufige Verständigung mit der königlich preussischen Regierung konnte jedoch nicht in vollem Maße erzielt werden. Wir betreten daher, statt, wie wir gewünscht hätten, in Gemeinschaft mit Preußen, nun allein den Weg der Vereinbarung mit Frankfurt. Se. Maj. der Kaiser und allerhöchst dessen Regierung begleiten die der Erstarkung und Einigung Deutschlands gewidmeten Bestrebungen mit ihren aufrichtigen Wünschen. Sie sind hierbei zur Mitwirkung bereit, soweit es die eigenthümlichen Verhältnisse der Monarchie gestatten. Sie hoffen und wünschen, daß die heutige Eröffnung in und außerhalb der Paulskirche günstige Aufnahme finden, und jedenfalls die Aufrichtigkeit und die Bereitwilligkeit Oesterreichs in vollem Maße gewürdigt werde. Gerne geben wir uns der Erwartung hin, daß der Weg der Verständigung nicht abgebrochen werde durch die jüngsten Beschlüsse der Versammlung, durch jene unter dem Eindrucke erfolgten Bestimmungen, daß es sich eigentlich um mehr und um anderes handle, als die zur Schlussfassung vorgelegten Anträge mit Worten ausgesprochen. Gerne erwarten wir, daß wenn die von der Versammlung zu beschließende Verfassung den deutschen Regierungen zur Vereinbarung vorliegen wird, eine nach allen Seiten hin befriedigende Verständigung erzielt werden könne. Welche Pfaffen aber auch das Vereinbarungswerk noch durchlaufen sollte, eines steht hierorts fest, daß Se. Maj. der Kaiser und allerhöchstdessen Regierung in der Begründung eines einheitlichen Centralstaates den Keim unheilvoller Spaltungen erkennen müßten, den Anlaß zur Zersplitterung und nicht zur Einigung Deutschlands. Gegen eine Unterordnung Sr. Maj. des Kaisers unter die von einem andern deutschen Fürsten gehandhabte Centralgewalt verwahren sich Se. Maj. der Kaiser und allerhöchstdessen Regierung auf das Feierlichste. Sie sind dies sich, Sie sind es Oesterreich, Sie sind es Deutschland schuldig.“

Bekanntmachungen.

Nothwendiger Verkauf
beim
Königl. Preuss. Land- u. Stadt-
gerichte zu Halle a. d. S.

Die hier in der großen Ulrichsstraße und der Dachritzgasse sub Nr. 17 und 18 belegenen, dem Sellenmeister Friedrich Will-

helm Troitsch gehörigen Grundstücke, nach der, n. h. Hypothekenschein und Bindungen, in der Registratur einzusehenden Tare abgeschätzt auf 8162 Rth 7 S^{gr} 11 A, sollen am 23. Juni 1849 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst, Zimmer Nr. 6, vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Stecher meistbietend versteigert werden.

Kommenden Sonnabend, den 17. Februar, Abends 7 Uhr beabsichtigt die hiesige „vereinigte Liedertafel“ in Verbindung mit den Trompetern vom Wohlh. 12ten Husaren-Regimente im Schmidtschen Saale allhier ein Gesangs-Concert und demnächst einen Ball zu veranstalten, wozu freundlichst einladet
Burg bei Reideburg, den 13. Febr. 1849.
der Vorstand.

Nothwendiger Verkauf.

**Patrimonialgericht zu Dehlig
an der Saale.**

Nachfolgende, dem Bernhardt Rebe und seiner Frau Leopoldine Philippine Wilhelmine geb. Wachsmuth zu Stößwitz gehörige Grundstücke, als:

- 1) das daselbst belegene, unter No. 1 des alten Brandkatasters und Hypothekenbuches eingetragene Mühlengut, an Wohnhaus, Wirtschaftsgebäuden, 2 Mahlgängen und sonstigem Zubehör, wozu pertinentialiter gehören:
 - a) ein Viertellandes Feld in Stößwitzer Flur,
 - b) ein Viertellandes Feld in derselben Flur, und
 - c) ein Viertellandes Feld in derselben Flur, nebst einem dazu gehörigen Wiesenflecken,
 taxirt zusammen auf 5850 *Rp* 20 *Sgr* 10 *z* ;
- 2) folgende Wandeläcker in Klingöhrer Flur,
 - a) eine Achtel-Hufe Feld im Magesfelde, sub Nris. 37, 65 u. 115 des Flurbuchs, taxirt 230 *Rp* 12 *Sgr* 6 *z*,
 - b) eine Viertel-Hufe Feld, sub Nris. 4994 und 245, ibid. taxirt 627 *Rp* 10 *Sgr* 10 *z*,
 - c) eine Achtel-Hufe Feld, sub Nris. 42, 171 u. 173, ibid. taxirt 320 *Rp* und
 - d) eine Achtel-Hufe Feld, sub Nris. 54, 101 und 204, ibid. taxirt 274 *Rp* 10 *z*,

zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur zu Lützen einzusehenden Taxen, sollen auf

den 12. Mai 1849 Vormittags 9 Uhr

im Gasthose zu Stößwitz subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Die bei dem Dorfe Roisch gelegene Windmühlen-Besitzung des Müllers Friedrich Gottlieb Turich daselbst, unter Nr. 28 im Hypothekenbuche eingetragen, und auf 1920 *Rp* abgeschätzt, soll auf den 25. April d. J. Vormittags 11 Uhr an Gerichtsstelle in Roisch subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können an Gerichtsstelle und in unserer Registratur eingesehen werden.

Lützen, den 29. December 1848.

Das Patrimonialgericht Roisch,
Manny'schen Antheils.
Dieke.

Junge Mädchen, welche das Puzmachen gründlich erlernen wollen, können sich melden bei

Bertha Saak, Leipzigerstraße Nr. 301.

Strohüte zum Modernisiren, Waschen und Bleichen werden von jetzt an angenommen in der Puzhandlung von Bertha Saak, Leipzigerstraße Nr. 301.

400, 600, 150 und 3000 *Rp* sind sofort auszuleihen durch den Justiz-Commissar Wilke.

Für ein hiesiges Destillations-, Wein- und Materialgeschäft wird zu Ostern ein mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen junger Mensch als Lehrling gesucht. — Das Nähere bei Herrn C. A. Pohlmann jun.

Gereinigter Branntwein 45 Procent nach Traillés, die 180 Qt. à 13 *Rp*, bei Hugo Schale in Halle und Trotha.

Gebauer'sche Buchdruckerei.

Bekanntmachung.

Wer an dem Deubold'schen Gute in Mögklich noch etwas zu fordern hat, muß sich in Zeit von 14 Tagen von jetzt ab melden.

Mögklich, den 12. Febr. 1849.

W. Deubold.

Am 11. Februar d. J. Nachmittags 3 Uhr sollen im hiesigen Gasthose die dem Herrn Justizrath Schuster allhier zugehörigen Weinberge in hiesiger Flur, unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen, öffentlich an den Bestbietenden im Einzelnen, oder auch nach Befinden im Ganzen, verkauft werden, und werden daher hiermit Kauflustige eingeladen.

Seeburg, den 27. Januar 1849.

Betterlein.

Familien-Nachrichten.**Verlobungs-Anzeige.**

Als Verlobte empfehlen sich:

Ida Otto,

Friedrich Baron, Lehrer.

Röhschlich und Horburg.

Todes-Anzeige.

Gestern Abend 8 Uhr verschied ganz sanft nach einem langen harten Kranklager mein guter innig geliebter Mann, der Hauptmann a. D. Friedrich Wilhelm Bischoff, in einem Alter von 47 Jahren. Dies theilnehmenden Freunden und Bekannten statt jeder besonderen Meldung.

Halle, den 12. Februar 1849.

Minna Bischoff, geb. von Schmid.